



STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELTECHNIK UND ABFALLMANAGEMENT

Sektion VI

lebensministerium.at

1. Präsident des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Rechtssektion
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
10. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
12. Rechnungshof
13. Verwaltungsgerichtshof
14. Österr. Statistisches Zentralamt
15. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
16. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
17. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
18. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
19. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
20. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
21. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
22. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
23. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
24. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
25. Österr. Gewerkschaftsbund
26. Wirtschaftskammer Österreich
27. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
28. Bundesarbeitskammer
29. Vereinigung österr. Industrieller
30. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
31. Österreichisches Normungsinstitut
32. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
33. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
34. Bundeskammer Architekten und Ingenieurkonsulenten
35. Kammer der Wirtschaftstrehänder
36. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
37. Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
38. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
39. WWF-Österreich
40. Global 2000
41. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
42. Greenpeace
43. Österr. Ökologieinstitut
44. Österreichische Kommunalkredit AG
45. Umweltbundesamt GmbH



Wien, am 23. März 2004

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.4/0002-VI/1/2004Sachbearbeiter(in), DW
Dr. Pabst, 4449
Mag. Waldner-Bedits, 3543**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001
geändert wird (UMG-Novelle 2004) - Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (UMG-Novelle 2004) samt Vorblatt und Erläuterungen zur Begutachtung zu übermitteln, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme an das BMLFUW, Abteilung V/1 (abteilung.61@lebensministerium.at) bis längstens

Freitag, 28. Mai 2004.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Parlament elektronisch (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
SC Dr. ZahrerFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird

Das Umweltmanagementgesetz 2001, BGBl. I Nr. 96 wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Im Gesetzestext wird durchlaufend die Bezeichnung „EMAS-V II“ durch die Bezeichnung „EMAS-Verordnung“ ersetzt.

2. Der I. Abschnitt lautet:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur Verordnung 2001/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) sowie die Schaffung eines Zulassungs- und Aufsichtssystems für abfallrechtliche Fachpersonen und Fachanstalten.

Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen oder Personengemeinschaften), die aus mindestens einem leitenden Umweltgutachter und einem Teammitglied oder einem weiteren leitenden Gutachter bestehen oder

2. Umwelteinzelgutachter (natürliche Personen), die im Sinne des Art. 4 der EMAS-Verordnung zugelassen sind;

sie unterliegen bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz.

(2) Zeichnungsberechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Berechtigung, Umwelterklärungen für gültig zu erklären.

(3) Leitende Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeichnungsberechtigte Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation.

(4) Teammitglieder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation, die über keine Zeichnungsberechtigung verfügen.

(5) Umwelthanwalt ist ein Organ, das von einer Gebietskörperschaft besonders dafür eingerichtet ist, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(6) Sektoren sind die Gruppen oder Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaft und Arbeitszweige (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung 3037/90/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaft und Arbeitszweige in der Europäischen Gemeinschaft, in der Fassung der Verordnung 761/93/EWG der Kommission vom 24. März 1993.

(7) Umwelteinzelgutachter und leitende Umweltgutachter sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden sind den von den Verwaltungsbehörden ausgefertigten Urkunden gleichzuhalten.

(8) Fachkunde umfasst die allgemeine fachliche Qualifikation sowie die sektoriellen Kenntnisse gemäß Anhang V der EMAS-Verordnung.

(9) Sektorielle Kenntnisse sind spezielle technische, naturwissenschaftliche und juristische Kenntnisse in den Sektoren gemäß Abs. 5.“

3. Vor den §§ 2 bis 14 wird eingefügt:

„II. Abschnitt

Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter“

4. Die Überschrift des § 2 lautet:

„Fachkunde von leitenden Umweltgutachtern und Umwelteinzelgutachtern“

5. In § 2 Abs. 3 wird in Z 2 der Punkt durch das Wort *oder*“ ersetzt und dem Abs. 3 folgende Z 3 und Z 4 angefügt:

„3. eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-Verordnung nach erfolgreichem Abschluss (Reife- oder Diplomprüfung) einer berufsbildenden höheren Schule oder

4. eine Berufspraxis von mindestens sechs Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-Verordnung nach erfolgreichem Abschluss (Reifeprüfung) einer allgemein bildenden höheren Schule.“

6. § 2 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 35 Tagen im Rahmen von zumindest sieben Geschäftsfällen in den Bereichen

- a) Umweltbetriebsprüfungen nach der EMAS-Verordnung,
- b) Umweltbegutachtungen nach der EMAS-Verordnung oder
- c) gleichwertige eigenverantwortliche Prüftätigkeiten.“

7. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a hinzugefügt:

„(4a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Kriterien zur Beurteilung der einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen festlegen.“

8. In § 2 Abs. 5 Z 2 wird der Wortlaut „gemäß § 15 Abs. 5 AWG“ durch „gemäß § 26 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 5 Z 3 lit. b wird der Wortlaut „gemäß § 9 Abs. 6 AWG, BGBl. Nr. 325/1990“ durch „gemäß § 11 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 20 Tagen; als qualifizierte praktische Tätigkeit werden angerechnet

- a) die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen,
- b) Begleitungen von Begutachtungen nach der EMAS-Verordnung im Ausmaß von maximal 10 Tagen und
- c) die Durchführung von Zertifizierungsaudits nach ISO 14001 im Ausmaß von maximal 10 Tagen.“

11. In § 3 Abs. 5 wird im ersten Satz der Wortlaut „im Höchstausmaß von zwei Jahren“ durch den Wortlaut „im Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren“ und der Wortlaut „im Höchstausmaß von einem Jahr“ durch den Wortlaut „im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr“ ersetzt.

12. § 3 Abs. 5 Z 2 lautet:

2. eine gewerberechtliche Tätigkeit als Geschäftsführer eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbstständige Tätigkeit auf diesen Gebieten sowie eine Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;

13. In § 3 Abs. 5 Z 4 lit. b wird der Wortlaut „gemäß § 9 Abs. 6 AWG, BGBl. Nr. 325/1990“ durch „gemäß § 11 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002“ ersetzt.

14. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung nähere Regelungen für die Schulung und Prüfung von Teammitgliedern festlegen.“

15. Die Überschrift des § 4 lautet:

„Beurteilung der Fachkunde von Umweltgutachtern“

16. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die erforderliche Fachkunde für Gutachter gemäß Z 1, 2 und 3 ist im Rahmen der Zulassung und Aufsicht durch Sachverständige zu beurteilen.“

17. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Sachverständigenpool einzurichten sowie die Sachverständigen hierfür zu bestellen. Zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit angehören. Beschlüsse im Komitee können mehrstimmig getroffen werden. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Experten beiziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Bestellung der Sachverständigen für die jeweilige Beurteilung der Fachkunde erfolgt im Einzelfall durch die Zulassungsstelle. Das Zulassungskomitee ist über die Bestellung zu informieren. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.“

18. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen, der Überprüfung der organisatorischen Strukturen des Umweltgutachters, der Überprüfung der grundlegenden Fachkenntnisse sowie der sektoriellen Kenntnisse, der Schulung der grundlegenden Fachkenntnisse, der praktischen Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten, des Ablaufes der Fachkundeprüfung sowie für die spezifischen Kenntnisse des Umweltgutachters zur Berechnung und Überprüfung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, BGBl. Xxx, (Emissionszertifikatengesetz-EZG) erlassen.“

19. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine neuerliche Beurteilung der Fachkunde von leitenden Umweltgutachtern oder Teammitgliedern gemäß den §§ 2 und 3 ist nicht erforderlich, sofern lediglich ein Übertritt zu einem anderen Umweltgutachter erfolgt.“

20. Die Überschrift des § 5 lautet:

„Voraussetzungen der Zulassung als Umweltgutachter“

21. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter ist unter Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn der Zulassungswerber

1. die Anforderungen nach den §§ 2 und 4 Abs. 1 erfüllt,
2. die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-Verordnung erfüllt und
3. sicherstellt, dass er für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen sektoriellen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist unter Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn die Organisation

1. entsprechend Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-Verordnung insbesondere über ein Organigramm verfügt und die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-Verordnung erfüllt,
3. über mindestens einen leitenden Umweltgutachter verfügt, der die Anforderungen nach den §§ 2 und 4 Abs. 1 Z 3 erfüllt,
4. nachweist, dass die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen beigezogenen leitenden Umweltgutachter und Teammitglieder für die Umweltgutachterorganisation entweder im Rahmen eines Werkvertrages oder als Dienstnehmer tätig sind,
5. gewährleistet, dass die Mitglieder des jeweiligen Begutachtungsteams so ausgewählt werden, dass die erforderlichen sektoriellen Kenntnisse im technischen, naturwissenschaftlichen und juristischen Fachbereich im Begutachtungsteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen an die Fachkunde sowie an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-Verordnung erfüllen und

6. sicherstellt, dass für die beantragten Sektoren die jeweils erforderliche Fachkunde vorhanden ist.“

22. In § 5 Abs. 4 wird der Wortlaut „AWG“ durch den Wortlaut „AWG 2002“ ersetzt.

23. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zulassung umfasst zusätzlich die Befugnis zur Prüfung und Validierung von Emissionsberichten und Projekt Design Dokumenten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG der Europäischen Kommission und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, soweit ein leitender Umweltgutachter oder Umwelteinzelgutachter den Nachweis der dafür erforderlichen einschlägigen Kenntnisse für die Berechnung und Überprüfung von Treibhausgasemissionen erbracht hat. Zur Zertifizierung von Projekt Design Dokumenten und Treibhausgasemissionsberichten ist, unbeschadet der Regelungen im EZG nur ein leitender Umweltgutachter oder ein Umwelteinzelgutachter, der diesen Nachweis erbracht hat, zeichnungsberechtigt.“

24. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 kann noch innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Zulassungsbescheides erfolgen. Werden diese Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen, so tritt der Zulassungsbescheid mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.“

25. Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Handelt es sich beim Umweltgutachter um eine Umweltgutachterorganisation, muss entweder einer der leitenden Umweltgutachter oder eines der Teammitglieder, die die Begutachtung vor Ort durchgeführt haben, den Nachweis der bezughabenden sektoriellen Kenntnisse erbracht haben.“

26. In § 8 wird die Wortfolge „dem Widerruf der Zulassung (§ 13)“ durch die Wortfolge „der Aufhebung und Einschränkung der Zulassung (§ 13)“ ersetzt.

27. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Zulassungsstelle entscheidet über den schriftlichen Antrag des Umweltgutachters auf Zulassung oder Erweiterung der Zulassung, allenfalls unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen, mit Bescheid.

(2) Der Antrag auf Zulassung hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation, sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens zu enthalten. Insbesondere sind dem Antrag Nachweise der Fachkunde in den beantragten Sektoren anzuschließen, soweit deren Nachweis nicht in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2c erfolgt. Diese Nachweise haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Art und Beschreibung der Tätigkeit, durch die die sektoriellen Kenntnisse erlangt wurden;
2. Bezeichnung des NACE-Codes;
3. Name und Anschrift der Organisationen, in denen die sektoriellen Kenntnisse erworben wurden;
4. Name der Verantwortlichen der Organisationen, die die für den Nachweis der sektoriellen Kenntnisse anrechenbaren Tätigkeiten in der jeweiligen Organisation bestätigen können;
5. Zeitpunkt sowie Dauer der Tätigkeit in Tagen oder Stunden vor Ort;
6. eine schriftliche Bestätigung der in Z 1 bis 5 gemachten Angaben durch den Verantwortlichen in den Organisationen, in der die Tätigkeiten durchgeführt wurden.“

28. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a, 2b und 2c hinzugefügt:

„(2a) Der Antrag auf Erweiterung der Zulassung betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des gutachterlich tätigen Personals, zu enthalten. Ist mit der Aufnahme neuer Mitglieder auch die Erweiterung des sektoriellen Zulassungsumfanges verbunden, sind die gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 zum Nachweis der erforderlichen sektoriellen Kenntnisse vorgesehenen Angaben zu erbringen, soweit der Nachweis nicht in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2c erfolgt.

(2b) Der Antrag auf Erweiterung des sektoriellen Zulassungsumfanges hat Nachweise der sektoriellen Kenntnisse des Umwelteinzelgutachters oder des Mitglieds einer Umweltgutachterorganisation für alle beantragten Sektoren durch

die gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 vorgesehenen Angaben zu enthalten, soweit der Nachweis nicht in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2c erfolgt.

(2c) Der Nachweis der sektoriellen Kenntnisse kann auch in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen.

29. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zwei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 2 bis 5 weiterhin vorliegen. Die Aufsicht hat sich vor allem auf die ordnungsgemäße Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs V der EMAS-Verordnung sowie auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes zu beziehen. Liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen die EMAS-Verordnung vor, hat die Zulassungsstelle unverzüglich von Amts wegen eine Überprüfung vorzunehmen.“

30. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zulassungsstelle hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund einer Mitteilung der Organisation, die von dem Umweltgutachter nach Anhang V Abs. 5.4 und 5.5 der EMAS-Verordnung begutachtet wurde, oder eines Umweltsachverständigen gemäß § 1a Abs. 5, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein vom Umweltgutachter begutachteter Standort einer Organisation liegt, vorzunehmen.“

31. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde, insbesondere der sektoriellen Kenntnisse, im Rahmen der Aufsicht über Umweltgutachter erlassen.“

32. § 11 und seine Überschrift lauten:

„Pflichten des Umweltgutachters

§ 11. (1) Im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens ist vom Umweltgutachter ein Protokoll über den Ablauf der Begutachtung zu erstellen. Dem Protokoll über den Ablauf der Begutachtung ist eine Liste der Personen, die an der Begutachtung teilgenommen haben, anzuschließen. Das Protokoll über den Ablauf der Begutachtung ist von den Teilnehmern der Begutachtung zu unterfertigen.

(2) Umweltgutachter sind verpflichtet, auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Berichte an die Organisationsleitung und das Protokoll über den Ablauf der Begutachtung, unverzüglich vorzulegen.“

33. § 12 und seine Überschrift lauten:

„Voraussetzung für das Tätigwerden als Umweltgutachter

§ 12. (1) Als Umweltgutachter können tätig werden:

1. die in dem beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der Umweltgutachterliste gemäß § 14 eingetragenen Umweltgutachter;
2. Umweltgutachter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, nach der EMAS-Verordnung zugelassen sind, soweit dies der Zulassungsbehörde vier Wochen vor dem jeweiligen Begutachtungstermin angezeigt wird und der Anzeige folgende Angaben und Unterlagen angeschlossen sind
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Zulassungsumfang,
 - eine beglaubigte Abschrift der Zulassung einschließlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und einen Nachweis der fachlichen Qualifikation,
 - Ort und Zeit der Prüfung,
 - Anschrift und Ansprechpartner,
 - das Begutachtungsprogramm der zu begutachtenden Organisation,
 - gegebenenfalls die Zusammensetzung des Begutachtungsteams und
 - die Glaubhaftmachung der für die Tätigkeit im Inland erforderlichen rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse.

(2) Die Zulassungsstelle kann sich innerhalb des Zeitraums zwischen der Anzeige gemäß Abs. 1 Z 2 und dem Begutachtungstermin oder im Zuge der Aufsicht in Form einer mündlichen Befragung über das Vorliegen der erforderlichen

chen Kenntnisse auf dem Gebiet der umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren. Wird die Anzeige nicht fristgerecht erbracht oder ist die Anzeige auch nach einem etwaigen Verbesserungsauftrag unvollständig, darf der Umweltgutachter nicht tätig werden. Davon sind sowohl der Umweltgutachter als auch die zu begutachtende Organisation von der Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) § 10 Abs. 2 und § 11 gelten auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach der EMAS-Verordnung zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-Verordnung sinngemäß.

(4) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Teammitglieder einer nicht in Österreich zugelassenen Umweltgutachterorganisation.“

34. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„Aufhebung und Einschränkung der Zulassung“

35. § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 lauten:

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen sind,
2. die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 erschlichen wurde,
3. der Umweltgutachter im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 oder sonstige Anforderungen der EMAS-Verordnung verstoßen hat,
4. der Umweltgutachter die Umwelterklärung für gültig erklärt hat, obwohl ihm von der Organisation kein Rechtsregister und kein Überprüfungsbericht hinsichtlich der Einhaltung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften vorgelegt wurde,“

36. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Zulassung ist bei Vorliegen der in den Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen jedenfalls endgültig aufzuheben.“

37. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zulassung einer Umweltgutachterorganisation ist durch Bescheid der Zulassungsstelle von Amts wegen oder auf Antrag des Umweltschutzes hinsichtlich eines Mitgliedes oder des Zulassungsumfanges einzuschränken, wenn

1. für das Mitglied nachträglich die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen,
2. die Zulassung hinsichtlich des Mitgliedes durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 erschlichen wurde,
3. das Mitglied im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-Verordnung verstoßen hat,
4. das Mitglied aus der Umweltgutachterorganisation ausscheidet oder
5. im Rahmen der Aufsicht schwerwiegende Mängel in der gutachterlichen Tätigkeit, wie jedenfalls die Durchführung einer Umweltbegutachtung ohne Vorliegen der entsprechenden sektoriellen Kenntnisse, festgestellt wurden.“

38. In § 13 Abs. 3 werden die Wortfolge „gegen die Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 oder die Auskunftspflicht gemäß § 11“ durch die Wortfolge „gegen die Pflichten gemäß § 10 Abs. 2 oder § 11“ und die Wortfolge „innerhalb eines Jahres der Umweltgutachter seiner Informationspflicht“ durch die Wortfolge „der Umweltgutachter innerhalb eines Jahres seinen Pflichten“ ersetzt.

39. § 13 Abs. 5 entfällt.

40. Dem § 13 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erlischt, wenn ein Umweltgutachter der Zulassungsstelle schriftlich bekannt gibt, dass die Tätigkeit als Umweltgutachter beendet wurde.“

41. § 14 und seine Überschrift lauten:

„Umweltgutachterlisten

§ 14. (1) Die Zulassungsstelle (§ 7) hat ein Verzeichnis der zugelassenen Umweltgutachter, getrennt nach Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, sowie ein Verzeichnis jener Umweltgutachter, die die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 6 erfüllen, zu führen, das jeweils zu enthalten hat:

1. Name oder Organisationsbezeichnung
- Das Dokument ist per E-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse;
3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 1a Abs. 6, für die der Umweltgutachter zugelassen ist;
4. Registrierungsnummer.

Die Umweltgutachterlisten sind automationsunterstützt im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu führen und im Internet zu veröffentlichen. Die Zulassungsstelle hat weiters die Umweltgutachterlisten monatlich zu aktualisieren und an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterlisten sind öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.“

42. Der II. Abschnitt erhält als neue Bezeichnung „III. Abschnitt“.

43. In § 15 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Begriff „Organisationsverzeichnis“ durch den Begriff „EMAS-Organisationsverzeichnis“ ersetzt.

44. § 15 Abs.2 Z 2 lautet:

„2. Anschrift der Organisation sowie aller zugehörigen, von der Begutachtung erfassten und unter einer Registrierungsnummer geführten Standorte einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse;“

45. In § 15 Abs.2 Z 4 wird der Verweis „§ 1 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 1a Abs. 6“ ersetzt.

46. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung die Führung weiterer nationaler Verzeichnisse für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden, durch die in Abs. 1 genannten Stellen festlegen sowie nähere Kriterien für die Eintragung, Streichung oder Aussetzung der Eintragungen in diesen Verzeichnissen normieren.“

47. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Eintragung, Verweigerung, Streichung und Aussetzung der Eintragung von Organisationen“

48. In § 16 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Der Antrag auf Eintragung“ die Wortfolge „einer Organisation in ein Verzeichnis gemäß § 15“ hinzugefügt.

49. In § 16 Abs. 1 wird die die Wortfolge „Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 erfüllt“ durch die Wortfolge „Sind die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt“ ersetzt.

50. Dem § 16 werden nach Abs.1 folgende Abs. 1a, 1b und 1c hinzugefügt:

„(1a) Eine Organisation ist unter Zuteilung einer Nummer in das EMAS-Organisationsverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. die Angaben zur Organisation auf Basis des Anhangs VIII der EMAS-Verordnung vorliegen,
3. glaubhaft gemacht ist, dass die Organisation am Standort alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt, insbesondere auch jene des Anhangs I und
4. die auf Grund einer Verordnung nach § 19 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(1b) Eine Organisation ist unter Zuteilung einer Nummer in ein nach einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 5 eingerichtetes Register einzutragen, wenn

1. die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind,
2. die Angaben zur Organisation auf Basis des Anhangs VIII der EMAS-Verordnung vorliegen,
3. die Organisation am Standort nachweisen kann,
- a) dass sie alle relevanten Umweltschutzvorschriften ermittelt hat und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennt,
- b) dass sie für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sorgt,
- c) über Verfahren verfügt, die es ihr ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen,
- d) die Organisation sich zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umweltleistung verpflichtet hat und
- e) dass sie mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen einen offenen Dialog über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen führt und
4. die auf Grund einer Verordnung nach § 19 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(1c) Die Voraussetzung des Abs. 1a Z 3 und des Abs. 1b Z 3 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle auf Grund eigener Überprüfung oder Bekanntgabe durch eine meldepflichtige Behörde von einer Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort der Organisation Kenntnis erlangt hat, es sei denn, dass

1. der rechtskonforme Zustand hergestellt worden ist,
2. allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt worden sind und
3. ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß gegen Umweltvorschriften zu erwarten ist.“

51. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Bescheid bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Z 2 bis 5 der EMAS-Verordnung oder bei Nichtvorliegen der Anforderungen der Abs. 1a die Eintragung des Standortes in das EMAS-Organisationsverzeichnis zu verweigern.“

52. Dem § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a hinzugefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Bescheid bei Nichtvorliegen der Anforderungen des Abs. 1b die Eintragung der Organisation in ein nach § 15 Abs. 5 ein-gerichtetes Verzeichnis zu verweigern.“

53. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine eingetragene Organisation ist aus dem EMAS-Organisationsverzeichnis zu streichen, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Umweltgutachter im Rahmen seiner Tätigkeit, die zur Eintragung der Organisation geführt hat, gegen die Anforderungen der EMAS-Verordnung verstoßen hat und deswegen seine Zulassung aufgehoben wurde oder die zuständige Stelle auf Grund eigener Überprüfung oder Bekanntgabe durch eine meldepflichtige Behörde von einer Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort der Organisation Kenntnis erlangt hat, es sei denn, dass

1. der rechtskonforme Zustand hergestellt worden ist,
2. allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt worden sind und
3. ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß gegen Umweltvorschriften zu erwarten ist.“

54. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a hinzugefügt:

„(3a) Eine eingetragene Organisation ist aus einem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 zu streichen, wenn die zuständige Stelle auf Grund eigener Überprüfung oder Bekanntgabe durch eine meldepflichtige Behörde von einer Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort der Organisation Kenntnis erlangt hat, es sei denn, dass

1. der rechtskonforme Zustand hergestellt worden ist,
2. allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt worden sind und
3. ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß gegen Umweltvorschriften zu erwarten ist.“

55. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn der Behörde nach erfolgter Eintragung einer Organisation Umstände zur Kenntnis gelangen, die Berechtigung zu der Annahme geben, dass die Anforderungen gemäß Abs. 1a oder Abs. 1b nicht mehr erfüllt sind, so kann die Behörde die Eintragung bis zur Entscheidung über eine etwaige Streichung der Organisation vorübergehend aussetzen.“

56. Dem § 16 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a hinzugefügt:

„(5a) Beantragt eine registrierte Organisation von sich aus die Streichung oder Aussetzung, hat lediglich die Organisation Parteistellung und die Anhörung der zuständigen Behörden ist nicht erforderlich. Im Falle der Aussetzung ist eine angemessene Frist von maximal einem Jahr zu setzen. Nach Ablauf der Frist hat die zuständige Stelle neuerlich das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Eintragung zu prüfen.“

57. In § 16 Abs. 7 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Die zuständige Stelle hat weiters das Organisationsverzeichnis monatlich zu aktualisieren und an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln“ durch die Wortfolge „Die zuständige Stelle hat weiters die Organisationsverzeichnisse monatlich zu aktualisieren und das EMAS-Organisationsverzeichnis an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln“ ersetzt.

58. Dem § 16 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Eintragung endet mit der Streichung gemäß Abs. 3 oder Abs. 3a, mit dem Untergang des Rechts-subjekts oder der Auflassung des Standortes, auf den sich die Eintragung bezieht.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der ParLamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

59. § 18 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Den nach den Vorschriften zum Schutz der Umwelt zuständigen Behörden ist die Umweltklärung zu übermitteln.“

60. Der III. Abschnitt erhält als neue Bezeichnung „IV. Abschnitt“.

61. In § 21 Abs. 1 wird vor dem ersten Satz folgender Klammersausdruck eingefügt:

„(Verfassungsbestimmung)“

62. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „die nach dem AWG, der GewO 1994, dem WRG 1959, dem Forstgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Schifffahrtsgesetz, dem LRG-K, dem IG-L, dem Rohrleitungsgesetz, dem Gaswirtschaftsgesetz, dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, dem Eisenbahngesetz, dem Luftfahrtgesetz, dem Strahlenschutzgesetz, dem Bäderhygienegesetz und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz genehmigungspflichtig sind“ durch die Wortfolge „die nach bundes- und landesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen genehmigungspflichtig sind“ ersetzt.

63. § 21 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die die Anlage betreibende Organisation in ein Organisationsverzeichnis gemäß § 16 eingetragen ist.“

64. § 21 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattung durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattung erfolgt oder eine verbindliche, begründete und mit Unterlagen belegte schriftliche Erklärung des Umweltgutachters vorgelegt wird,

- a) dass durch die Anlagenänderung eine im letztbegutachteten Umweltprogramm angeführte Maßnahme, die pro Produktionseinheit oder erbrachter Leistung zur Reduktion des Ressourcenverbrauches und der Belastung der Umwelt führt, umgesetzt werden soll,
- b) welche Emissionen relevant sind und welche Maßnahmen im Zuge der Änderung gesetzt werden sollen und
- c) dass die Änderung der Anlage dem Stand der Technik entspricht und die nach den Materiovorschriften des Bundes und der Länder zu schützenden Umweltinteressen und Parteienrechte nicht beeinträchtigt werden.“

65. In § 21 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „nach den Materiovorschriften zu schützenden öffentlichen Interessen“ durch die Wortfolge „nach den Materiovorschriften zu schützenden öffentlichen Interessen und sonstigen Schutzinteressen“ und die Wortfolge „Zur Abgrenzung zwischen diesen öffentlichen Interessen und den Umweltinteressen (Z 5 lit. c)“ durch die Wortfolge „Zur Abgrenzung zwischen den Umweltinteressen (Z 5 lit. c) einerseits und den öffentlichen Interessen und sonstigen Schutzinteressen andererseits“ ersetzt.

66. In § 21 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Werden gegen diese Änderung binnen drei Wochen ab Kundmachung keine Einwendungen von Personen, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundes“ die Wortfolge „und der Länder“ eingefügt.

67. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die bescheidmäßige Kenntnisnahme durch die Behörde gilt als Genehmigung der angezeigten Änderung im Sinne der in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften des Bundes.“ durch die Wortfolge „Die bescheidmäßige Kenntnisnahme durch die Behörde gilt als Genehmigung der angezeigten Änderung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen gemäß Abs. 1.“ und die Wortfolge „Die Behörde hat diese Kenntnisnahme an die sonst für die Anlagenänderung nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu übermitteln“ durch die Wortfolge „Die Behörde hat diese Kenntnisnahme an die sonst für die Anlagenänderung nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu übermitteln“ ersetzt.

68. In § 21 Abs. 5 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundes“ die Wortfolge „und der Länder“ eingefügt sowie im zweiten Satz die Wortfolge „Anlage 1 des AWG“ durch die Wortfolge „Anhang 5 des AWG 2002“ ersetzt.

69. § 21 Abs. 9 lautet:

„(9) Behörde im Sinne dieses Paragraphen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 22a, die Bezirksverwaltungsbehörde.

70. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Mündliche Verhandlung bei Änderungen von Anlagen

§ 21a. (Verfassungsbestimmung) Unbeschadet der Anforderungen des § 21 hat die Behörde bei der Änderung von Anlagen nach Bundes- oder Landesrechtliche Vorschriften nach Einbringung als Vollständiger Antrag auf Änderung und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

zung der Anlage innerhalb von längstens sechs Wochen eine allenfalls durchzuführende mündliche Verhandlung anzusetzen, wenn die die Anlage betreibende Organisation gemäß § 16 in das Organisationsverzeichnis eingetragen ist.“

71. In § 22 Abs. 1 wird vor dem ersten Satz folgender Klammerausdruck eingefügt:

„(Verfassungsbestimmung)“

72. In § 22 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Auf Antrag einer Organisation, die zumindest eine erste Umweltbetriebsprüfung (Art.3 Abs. 2 lit.b EMAS-V II) durchgeführt hat“ durch die Wortfolge „Auf Antrag einer Organisation, die gemäß § 16 in ein Organisationsverzeichnis eingetragen ist“ sowie die Wortfolge „nach dem AWG, der GewO 1994, dem WRG 1959, dem Forstgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Schifffahrtsgesetz, dem LRG-K, dem IG-L, dem Rohrleitungsgesetz, dem Gaswirtschaftsgesetz, dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, dem Eisenbahngesetz, dem Luftfahrtgesetz, dem Strahlenschutzgesetz, dem Bäderhygienegesetz und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geltende Genehmigungen“ durch die Wortfolge „nach bundes- und landesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen geltenden Genehmigungen“ ersetzt.

73. In § 22 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Als Genehmigungen gelten die in den bundesrechtlichen Vorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens“ durch die Wortfolge „Als Genehmigungen gelten die in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens und die Inbetriebnahme einer Anlage oder von Anlagenteilen“ und im letzten Satz die Wortfolge „nach allen genannten Rechtsvorschriften“ durch die Wortfolge „nach allen bundes- und landesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen“ ersetzt.

74 § 22 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die von einem Befugten erstellten erforderlichen Pläne,“

75 § 22 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 10 AWG 2002),“

76 In § 22 Abs. 2 entfallen Z 6 und 7.

77 In § 22 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „wenn alle nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften des Bundes“ durch die Wortfolge „wenn alle nach den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder im Sinne des Abs. 1“ ersetzt.

78 Nach § 22 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a, 3b und 3c hinzugefügt:

„(3a) Weicht die Anlage nicht nur geringfügig von den Genehmigungsbescheiden ab, so hat die Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche Genehmigung nachträglich angesucht wird oder der der Rechtsordnung entsprechende Zustand auf andere Weise hergestellt wird.

(3b) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung hat die Behörde danach zu trachten, dass die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens in weitgehender Koordination mit einem etwaigen nachzuholenden Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 3a erfolgt. Dabei sind die Verfahren so weit wie möglich zu verbinden, insbesondere mündliche Verhandlungen gemeinsam durchzuführen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides darf solange nicht ergehen, solange ein nachträgliches Ansuchen um die erforderliche Genehmigung gemäß Abs. 3a fristgerecht gestellt wurde und noch keine rechtskräftige Entscheidung der Materienbehörde hierüber vorliegt.

(3c) Liegen alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung einer Anlage oder von Anlagenteilen nach den anlagenbezogenen Regelungen im Sinne des Abs. 1 vor, so darf die Konsolidierungsbehörde über den Antrag auf Konsolidierung erst absprechen, sobald alle rechtskräftigen Entscheidungen über etwaige nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften für die Inbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile erforderlichen Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen oder gegebenenfalls ein Abnahmeprüfungsbescheid nach UVP-G 2000 vorliegen.“

79 In § 22 Abs. 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „nicht in die konsolidierte Fassung des Bescheides“ durch die Wortfolge „nicht in den konsolidierten Genehmigungsbescheid“ ersetzt.

80. In § 22 Abs. 6 wird im dritten Satz nach der Wortfolge „von den Parteien keine“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

81. In § 22 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „nach den Rechtsvorschriften des Bundes“ die Wortfolge „und der Länder im Sinne des Abs. 1“ eingefügt.

82. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Konsolidierungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

83. § 22 Abs. 9 lautet:

„(9) Über Berufungen der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Konsolidierungsbehörde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes.“

84. Nach dem § 22 wird folgender § 22a Überschriften eingefügt.

„Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides

§ 22a. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein nach Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides zu steller Antrag auf eine nach den bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 22 Abs. 1 genehmigungspflichtige Änderung der Anlage oder eine Anzeige gemäß § 21 ist, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist, bei der Konsolidierungsbehörde gemäß § 22 Abs. 8 einzubringen. Anträge und Anzeigen betreffend Änderungen, die dem AWG 2002 unterliegen, sind beim Landeshauptmann, Anträge auf Änderungen, die dem UVP-G 2000 unterliegen, sind bei der Landesregierung einzubringen. Anträge und Anzeigen betreffen Änderungen einer Anlage, für die gemäß den §§ 9 und 100 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist, sind bei den nach §§ 99 und 100 WRG 1959 zuständigen Behörden einzubringen. Der Antrag und die Anzeige gelten jeweils als Antrag auf Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides.

(2) Dem Antrag und der Anzeige gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. der konsolidierte Genehmigungsbescheid;
2. die nach den Materiengesetzen für das Änderungsverfahren oder die für das im Anzeigeverfahren gemäß § 21 vorgesehenen Unterlagen;
3. eine Darstellung der Teile des gültigen konsolidierten Genehmigungsbescheides, die von der Anlagenänderung voraussichtlich betroffen sind.

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner nach den Materiengesetzen geforderter Unterlagen absehen, sofern diese, insbesondere im Hinblick auf den vorliegenden konsolidierten Genehmigungsbescheid, entbehrlich sind.

(4) Wird ein Antrag auf genehmigungspflichtige Änderung einer Anlage gestellt, so hat die Behörde bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach den Materiengesetzen den konsolidierten Genehmigungsbescheid im Sinne der zu bewilligenden Änderungen fortzuschreiben. Wird eine Anzeige gemäß § 21 erstattet und liegen die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Zur-Kenntnisnahme der Anzeige gemäß § 21 Abs. 4 vor, so hat die Behörde den konsolidierten Genehmigungsbescheid im Sinne der angezeigten Änderungen fort zu schreiben.

(5) Der Bescheid, mit dem über den Antrag auf Anlagenänderung und Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides abgeprochen wird, hat jedenfalls zu enthalten

1. die nach den anzuwendenden Materievorschriften vorgegebenen Bescheidinhalte, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 vor und
2. die Feststellung, wie der konsolidierte Konsens nunmehr lautet.

Die Feststellung über den konsolidierten Konsens gemäß Z 2 hat jedenfalls in einem eigenen Spruchpunkt zu erfolgen.

(6) Die Behörde, bei der der Antrag oder die Anzeige im Sinne des Abs. 1 zulässigerweise eingebracht wird, ist zuständige Behörde zur Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides. Nach Erlass des Bescheides, mit dem der konsolidierte Genehmigungsbescheid fortgeschrieben wird, ist sie auch die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes, mit denen der konsolidierte Genehmigungsbescheid fortgeschrieben wird, entscheidet, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist, der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes. Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung, mit denen der konsolidierte Genehmigungsbescheid fortgeschrieben wird, entscheidet der Umweltsenat. Der Instanzenzug betreffend Bescheide der nach den §§ 99 und WRG 1959 zuständigen Behörden, mit denen der konsolidierte Genehmigungsbescheid fortgeschrieben wird, richtet sich nach dem WRG 1959.

(8) Im Verfahren zur Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides sind die betroffenen Materiengesetze nach Maßgabe der §§ 21 und 22a anzuwenden.“

85. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche sind wegen fahrlässiger Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, nicht zu bestrafen, wenn die Organisation, die ein Umweltmanagement gemäß der EMAS-Verordnung aufbaut,

1. die Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt bei der ersten Umweltprüfung (Art. 2 lit. e EMAS-Verordnung) festgestellt, und
 - a) freiwillig und vor Kenntnis der Behörde von der Verwaltungsübertretung, die herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt oder beendet hat, sofern es nicht bereits zu einer Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist,
 - b) der Behörde den Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt unverzüglich meldet,
 - c) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt setzt, insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungen führt, die erforderlichen Meldungen und die fehlenden Genehmigungen beantragt,
 - d) binnen einem Jahr nach Durchführung der ersten Umweltbetriebsprüfung (Art. 2 lit. 1 EMAS-Verordnung) die Eintragung der Organisation in das EMAS-Organisationsverzeichnis beantragt und darüber die Verwaltungsstrafbehörde in Kenntnis setzt
- oder
2. Verstöße im Zuge eines Konsolidierungsverfahrens gemäß § 22 festgestellt wurden und der erforderliche Konsens gemäß § 22 Abs. 3a wieder hergestellt wurde.“

86. In § 24 wird im ersten Satz vor der Wortfolge „eingetragene Organisationen“ die Wortfolge „gemäß § 16“ eingefügt.

87. In § 24 Abs. 1 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „§ 9 Abs. 6 AWG“ durch den Klammerausdruck „§ 11 AWG 2002“ ersetzt.

88. In § 25 wird im ersten Satz die Wortfolge „die in das Organisationsverzeichnis eingetragen sind“ durch die Wortfolge „die in ein Organisationsverzeichnis gemäß § 16 eingetragen sind“ ersetzt.

89. Dem § 25 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist eine Organisation, die gemäß § 16 in ein Organisationsverzeichnis eingetragen ist, nach der Verordnung über die Meldung von Schadstoffemissionsfrachten zur Erstellung eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V), BGBl. II Nr. 300/2002, dazu verpflichtet, ihre Schadstoffemissionen zu melden, so kann sich die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde auf die Prüfung der Übereinstimmung dieser Daten mit den Ergebnissen der behördlichen Kontrollen beschränken, sofern der Umweltgutachter eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 EPER-V nachweislich durchgeführt hat.“

90. In § 26 wird der Begriff „EMAS-Organisationen“ durch den Begriff „Organisationen“ und der Begriff „EMAS-Organisation“ jeweils durch den Begriff „Organisation“ ersetzt.

91. In § 26 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „§ 16 Abs. 3“ jeweils gestrichen.

92. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Für gemäß § 16 eingetragene Organisationen entfallen jedenfalls folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Übermittlungspflichten

1. die Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz
- und
2. Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002 hinsichtlich Abfälle, die dem Anschlusszwang an das kommunale Müllsystem unterliegen.“

93. In § 27 wird der Begriff „EMAS-Organisationen“ durch die Wortfolge „gemäß § 16 eingetragene Organisationen“ ersetzt.

94. Folgender neuer V. Abschnitt wird eingefügt:

„V. Abschnitt

Zulassung von Fachpersonen und Fachanstalten und Aufsicht über Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen

Begriffsbestimmungen

§ 27a. (1) Fachpersonen für Abfallbeurteilungen im Sinne des V. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind natürliche Personen, die Beurteilungen von Abfällen oder Beurteilungen im Zusammenhang mit dem Ende der Abfalleigenschaft von Abfällen gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102 (AWG 2002) und seinen Verordnungen durchführen.

(2) Fachanstalten für Abfallbeurteilungen im Sinne des V. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind juristische Personen, Einrichtungen oder Personengemeinschaften die Beurteilungen von Abfällen oder Beurteilungen im Zusammenhang mit dem Ende der Abfalleigenschaft von Abfällen gemäß dem AWG 2002 und seinen Verordnungen durchführen.

(3) Leitende Gutachter einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen im Sinne des V. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind zur Gültigerklärung von Abfallbeurteilungen im Sinne von § 27g berechnigte Mitglieder einer Fachanstalt.

(4) Teammitglieder einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen im Sinne des V. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind nicht zur Gültigerklärung von Abfallbeurteilungen im Sinne von § 27g berechnigte Mitglieder einer Fachanstalt und solche, die als nicht berechnigt zur Gültigerklärung von Abfallbeurteilungen im Sinne von § 27g auftreten.

(5) Die Beurteilung von Abfällen und die Beurteilung im Zusammenhang mit dem Ende der Abfalleigenschaft umfassen die Charakterisierung von Abfällen, beweglichen Sachen oder Sachen, die eine Verbindung mit dem Boden eingegangen sind, auf Basis von Untersuchungen oder Literaturdaten sowie dem Wissen über die Herkunft und Entstehung des Abfalls und davon ausgehend

1. die Charakterisierung einer Sache für eine Zuordnung zu Abfall oder Nicht-Abfall,
2. die Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart,
3. die Zuordnung zu einer Produktkategorie im Zusammenhang mit dem Ende der Abfalleigenschaft,
4. die Zuordnung des Abfalls zu einem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren einschließlich der Zuordnung des Abfalls zu einer Deponieklasse oder –unterklasse,
5. die Bestätigung der Einhaltung von Qualitätsanforderungen an Abfälle für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren,
6. die Prüfung, ob der Abfall gefahrenrelevante Eigenschaften aufweist und
7. die Beurteilung des Gefährdungspotentials des Abfalls.

(6) Der Begriff „Abfallbeurteilungen“ umfasst die in Z 5 genannten Beurteilungen von Abfällen und Beurteilungen im Zusammenhang mit dem Ende der Abfalleigenschaft.

Fachkunde des leitenden Gutachters

§ 27b. (1) Die erforderliche Fachkunde einer Fachperson oder des leitenden Gutachters einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß § 27e.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluss eines der folgenden Studien gemäß §§ 13 oder 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997, oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen;
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
3. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien;
4. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben;
5. ein individuelles Diplomstudium (§ 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen entsprechen, oder
 2. eine Berufspraxis als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren.
- (4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch
1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend die Durchführung oder Interpretation chemischer Analysen oder die Bestimmung von Krankheitserregern bei biologischen Untersuchungen und
 2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Rahmen von Probenahmen im Rahmen von mindestens 50 Probenahmen zur Beurteilung von Abfällen von unterschiedlichen Abfallbeurteilungen oder eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Rahmen von zumindest 10 Untersuchungen gemäß §§ 13 und 14 des Altlastensanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 299/1989) einschließlich der Probenahme.
- (5) In die Vierjahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 im Höchstausmaß von insgesamt vier Jahren, in den Fällen der Z 2 im Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr einzurechnen:
1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBl. Nr. 156/1994, oder als Zivilingenieur im Sinne des § 32 Abs. 2 ZTG, im einschlägigen Fachbereich, oder als gewerberechtl. Geschäftsführer von Technischen Büros gemäß § 134 GewO, BGBl. Nr. 194/1994, im einschlägigen Fachbereich;
 2. eine Tätigkeit als
 - a) Leiter der Eingangskontrolle gemäß § 25 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996;
 3. eine Tätigkeit als
 - a) abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002,
 - b) Abfallbeauftragter gemäß § 11 AWG 2002,
 - c) Beauftragter für den Giftverkehr gemäß § 44 ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
 4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in § 31 Abs. 1 Z 2 angeführten Bereiche.

Fachkunde von Teammitgliedern

§ 27c. (1) Die erforderliche Fachkunde der Teammitglieder einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Ausbildung gem. Abs. 2,
 2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
 3. einer geeigneten Schulung in den von den Aufgabenstellungen betroffenen Fachbereichen
 - a) Methodologie der Abfallbeurteilung,
 - b) österreichisches und europäisches Abfallrecht,
 - c) Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- a) Allgemeine Umwelttechnik insbesondere im Hinblick auf die Entstehung von Abfällen in gewerblichen und industriellen Prozessen,

Abfallbeurteilung einschließlich Probenahme und Analytik im jeweiligen Fachbereich der Zulassung.

(2) Dem Erfordernis der geeigneten abgeschlossenen Ausbildung (Abs. 1 Z 1) entsprechen

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung gemäß § 29 Abs. 2 oder
2. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Studienrichtungen entsprechen, oder
3. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom-HLFL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren, oder
4. eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss einer Lehre als Chemielaborant.

(3) In Abhängigkeit vom jeweiligen Tätigkeitsbereich im Rahmen der Abfallbeurteilung werden die erforderlichen einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) nachgewiesen durch

1. die Ausarbeitung von Probenahmeplänen und die Durchführung von Probenahmen im Rahmen von mindestens 20 unterschiedlichen Abfallbeurteilungen unter Aufsicht einer zugelassenen Fachperson oder eines Teammitgliedes einer zugelassenen Fachanstalt oder des leitenden Gutachters einer zugelassenen Fachanstalt oder

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

2. die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen von mindestens 20 unterschiedlichen Abfallbeurteilungen unter Aufsicht einer zugelassenen Fachperson oder eines Teammitgliedes einer zugelassenen Fachanstalt oder des leitenden Gutachters einer zugelassenen Fachanstalt.

(4) Die nachweisliche Ausübung einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit im Rahmen der Abfallbeurteilung vor Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes gilt für den jeweiligen Tätigkeitsbereich als Nachweis der erforderlichen einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne Abs. 3.

Beurteilung der Fachkunde

§ 27d. (1) Die erforderliche Fachkunde von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen ist im Rahmen der Zulassung und Aufsicht durch Sachverständige zu beurteilen, die von der Zulassungsstelle bestellt werden. Die Beurteilung der Fachkunde umfasst:

1. eine Überprüfung der Vorkehrungen und organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit der Fachanstalt oder Fachperson und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Tätigkeit als Fachanstalt oder Fachperson sicherzustellen;
2. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - a) Methodologie der Abfallbeurteilung,
 - b) österreichisches und europäisches Abfallrecht,
 - c) Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - d) allgemeine Umwelttechnik insbesondere im Hinblick auf die Entstehung von Abfällen in gewerblichen und industriellen Prozessen,
 - e) Abfallbeurteilung einschließlich Probenahme und Analytik im jeweiligen Fachbereich der Zulassung.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Sachverständigen gemäß Abs. 1 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen, der Überprüfung der organisatorischen Strukturen sowie der Überprüfung der grundlegenden Fachkenntnisse.

Zulassung als Fachanstalt oder Fachperson für Abfallbeurteilungen

§ 27e. (1) Die Zulassung als Fachanstalt oder Fachperson für Abfallbeurteilungen ist zu erteilen, wenn die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Personengemeinschaft

1. die Anforderungen nach § 27e Abs. 1 Z 1 erfüllt,
2. unabhängig und integer ist,
3. die Fachanstalt über mindestens einen zeichnungsberechtigten Vertreter verfügt, der die Anforderungen nach §§ 27c und 27e Abs. 1 Z 2 erfüllt,
4. die Fachanstalt nachweist, dass die für die Durchführung von Abfallbeurteilungen verantwortlichen leitenden Gutachter die Anforderungen nach §§ 27c und 27e Abs. 1 Z 2 erfüllen und für die Organisation entweder als zeichnungsberechtigte Vertreter (Z 3) oder als Dienstnehmer tätig sind,
5. die Fachanstalt nachweist, dass die für die Durchführung von Abfallbeurteilungen beigezogenen Teammitglieder für die Fachanstalt entweder im Rahmen eines Werkvertrages oder eines freien Dienstvertrages oder als Dienstnehmer tätig sind
6. die Fachanstalt gewährleistet, dass die Teammitglieder so ausgewählt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche vorhanden sind und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen an die Fachkunde gemäß § 27d Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllen und unabhängig und integer sind.
7. die Fachperson nachweist, dass sie die Anforderungen nach §§ 27c und 27e Abs. 1 Z 2 erfüllt.

(2) Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen, leitende Gutachter und Teammitglieder einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen müssen die erforderliche Integrität besitzen. Jedenfalls als nicht integer gilt, wer wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des AWG 2002, der GewO 1994 und des WRG, bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Gültigkeitserklärung

§ 27f. (1) Die Fachperson für Abfallbeurteilungen bestätigt die ordnungsgemäße, technisch und rechtlich einwandfreie und richtige Durchführung einer Abfallbeurteilung (Gültigkeitserklärung).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

(2) In dem Falle, dass eine Fachanstalt Abfallbeurteilungen durchführt, bestätigt der leitende Gutachter der Fachanstalt für Abfallbeurteilungen die ordnungsgemäße, technisch und rechtlich einwandfreie und richtige Durchführung einer Abfallbeurteilung (Gültigkeitserklärung).

- (3) Eine Abfallbeurteilung darf nur für gültig erklärt werden, wenn die Fachperson oder Fachanstalt
1. zugelassen ist (§ 27f) oder in einem Mitgliedstaat eine gleichwertige Fachkunde gemäß § 27n nachgewiesen hat
 2. nachweislich über die erforderliche Fachkunde verfügt und
 3. unabhängig und integer ist.

Zulassungsstelle

§ 27g. Zulassungsstelle für Fachanstalten und Fachpersonen für Abfallbeurteilungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Verfahren

§ 27h. Für die Durchführung von Verfahren der Zulassung von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen (§ 27j) sowie dem Widerruf der Zulassung (§ 27o) ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

Zulassungsverfahren

§ 27i. (1) Auf schriftlichen Antrag der Fachperson oder der Fachanstalt für Abfallbeurteilungen hat die Zulassungsstelle mit Bescheid die Zulassung zu erteilen oder den Zulassungsumfang zu erweitern. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 27b bis 27e erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fachperson oder der Mitglieder einer Fachanstalt für Abfallbeurteilungen, sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung einer Abfallbeurteilung zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind Nachweise der Fachkunde anzuschließen. Die Nachweise haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Art und Beschreibung der Tätigkeit;
2. grobe Beschreibung der Abfälle, die beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf Art, Konsistenz und Herkunft der Abfälle;
3. Name und Anschrift der Organisation für die die Abfallbeurteilung vorgenommen wurde;
4. Name des Verantwortlichen in der Organisation;
5. Zeitpunkt sowie Dauer in Tagen oder Stunden vor Ort;
6. Glaubhaftmachung der in Z 1 bis 5 gemachten Angaben durch den Verantwortlichen in der Organisation, in der die Tätigkeit durchgeführt wurde.

Besondere Pflichten der Fachperson und Fachanstalt für Abfallbeurteilung

§ 27j. Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilung haben nachweislich einmal jährlich an einem Ringversuch oder Laborvergleichstest nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probnahme teilzunehmen. Die Ringversuche oder Laborvergleichstests sind im mehrjährigen Verlauf so auszuwählen, dass der gesamte Tätigkeitsbereich abgedeckt wird.

Aufsicht über zugelassene Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen

§ 27k. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle vier Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 3 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 27b bis 27e weiterhin vorliegen und ob die Anforderungen nach § 27k erfüllt sind. Die Aufsicht hat sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Überprüfung der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachperson oder der Fachanstalt zu beziehen.

(2) Die Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung Einfluss haben können.

(3) Die Zulassungsstelle kann eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages des Auftraggebers - in dessen Auftrag die Fachperson oder Fachanstalt Abfallbeurteilungen (§ 27b Abs. 5) vorgenommen hat - vornehmen.

Auskunftspflicht der Fachperson und Fachanstalt für Abfallbeurteilungen

§ 27l. Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine schriftliche Ausfertigung der Beauftragung zur Abfallbeurteilung und Berichte an den Auftraggeber vorzulegen.

Fachpersonen und Fachanstalten für Mitgliedstaaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 27m. (1) Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen, die die Fachkunde gemäß §§ 27b bis 27e in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nachgewiesen haben und die Anforderungen nach § 27k erfüllen, dürfen Abfallbeurteilungen im Sinne des § 27b Abs. 5 durchführen. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Österreich haben sie dies mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abfallbeurteilung der Zulassungsstelle anzuzeigen. Die Anzeige von Fachpersonen und Fachanstalten hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität, Zulassungsumfang, eine beglaubigte Abschrift der Zulassung einschließlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und einen Nachweis der fachlichen Qualifikation zu beinhalten. Der Anzeige sind Angaben zur durchzuführenden Abfallbeurteilung anzuschließen. Die Anzeige hat spätestens vier Wochen vor jedem Termin zur Abfallbeurteilung zu erfolgen.

(2) Die Zulassungsstelle kann sich innerhalb des Zeitraums zwischen der Notifizierung und dem Termin zur Abfallbeurteilung (§ 27b Abs. 5) oder im Zuge der Aufsicht (Abs. 3) in Form eines Fachkundegesprächs über das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde informieren. Die erforderliche Fachkunde ist nicht gegeben, wenn im Rahmen der Aufsicht schwer wiegende Mängel festgestellt werden.

(3) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle vier Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Kontrolle zu überprüfen, ob die Fachperson oder Fachanstalt weiterhin über eine gültige Zulassung oder Fachkundebescheinigung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen zu beziehen. Die §§ 27l Abs. 2 bis 4 und 27m gelten auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Untersuchungen oder Beurteilungen.

(4) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Teammitglieder einer nicht in Österreich zugelassenen Fachanstalt.

(5) mit Ausnahme der §§ 27i, 27j und 27o sind alle Bestimmungen des V und VI. Abschnitts dieses Bundesgesetzes auf Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Österreich tätig sind oder tätig werden wollen, anzuwenden.

Widerruf der Zulassung einer Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen

§ 27n. (1) Die Zulassungsstelle hat von Amts wegen mit Bescheid, je nach Art des Verstoßes den Widerruf oder die vorübergehende Aufhebung der Zulassung anzudrohen, die Zulassung hinsichtlich ihres Umfangs einzuschränken, die Zulassung vorübergehend aufzuheben oder die Zulassung zu widerrufen, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß §§ 27b bis 27e wegfallen,
2. die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 27f erschlichen wurde,
3. die Fachperson oder Fachanstalt im Rahmen der Durchführung von Abfallbeurteilungen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität verstoßen hat,
4. die Fachperson oder Fachanstalt trotz schwer wiegender Mängel eine Abfallbeurteilung für gültig erklärt hat oder
5. die Fachperson oder Fachanstalt die Anforderungen des § 27k nicht erfüllt.

(2) Die Zulassung einer Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen ist je nach Art des Verstoßes durch Bescheid der Zulassungsstelle von Amts wegen hinsichtlich eines Mitgliedes oder des Zulassungsumfanges einzuschränken oder vorübergehend aufzuheben oder zu widerrufen, wenn

1. für das Mitglied nachträglich die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen oder
2. die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 27f erschlichen wurde oder
3. das Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität verstoßen hat.

(3) Bei einem mehrmaligen Verstoß gegen die Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 27l Abs. 2 oder die Auskunftspflicht gemäß § 27m hat die Zulassungsstelle mit Bescheid die Zulassung aufzuheben. Sofern innerhalb eines Jahres die Fachperson oder Fachanstalt ihrer Informationspflicht nachkommt, hat die Zulassungsstelle unverzüglich die Zulassung wieder zu erteilen.

Liste der Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen

§ 27o. (1) Die Zulassungsstelle (§ 27h) hat ein Verzeichnis der zugelassenen Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen sowie der Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen der EU, die nachweislich über die erforderliche Fachkunde verfügen, zu führen, die

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
3. Zulassungsumfang,
4. Registrierungsnummer

zu enthalten hat. Die Liste ist automationsunterstützt im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu führen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Liste der Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen ist öffentlich zugänglich. Jeder-mann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Zulassungsgebühren

§ 27p. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann per Verordnung Gebühren für die Zulassung von und Aufsicht über Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen festlegen.

95. *Der Bisherige IV. Abschnitt wird zum VI. Abschnitt.*

96. *In § 29 entfällt die Wortfolge „bis 500 000 S, ab 1. Jänner 2002.“*

97. *§ 29 Z 4 lautet:*

- „4. Organisation entgegen einem Genehmigungsbescheid gemäß § 21 Abs. 4 oder entgegen einem konsolidierten Genehmigungsbescheid gemäß § 22 Abs. 1, insbesondere auch entgegen etwaigen Auflagen, Bedingungen und Befristungen, betreibt oder eine Anlage, für die ein konsolidierter Genehmigungsbescheid vorliegt, ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt oder“

98. *Dem § 29 wird folgende Z 5 angefügt:*

5. Fachperson oder Fachanstalt gegen § 27f verstößt.

99. *§ 33 Z 1 lautet:*

1. hinsichtlich der zu erlassenden Verordnungen gemäß den §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 3 sowie der Einrichtung des Zulassungskomitees und der Einrichtung eines Sachverständigenpools nach § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,

100. *Nach § 34 wird folgender § 35 samt Überschrift angefügt:*

„Inkrafttreten

§ 35. Die Bestimmungen des § 27g treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Anpassungsbedarf aufgrund der gewonnenen Erfahrungen seit Inkrafttreten des Umweltmanagementgesetzes sowie die Erweiterung des Zulassungs – und Aufsichtssystems auf Fachanstalten und Fachpersonen für Abfallbeurteilungen.

Ziel:

Die Optimierung des Systems für die Zulassung und Aufsicht; Ausweitung der Bestimmungen betreffend Verwaltungserleichterungen für registrierte Organisationen.

Alternativen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU:

Kein Widerspruch zu EU-relevanten Vorschriften.

Kosten:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens:

Wegen gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Charakter Genehmigung des Nationalrates erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Im Bereich der Zulassung und Aufsicht werden Anpassungen vorgenommen, die sich aus den Erfahrungen des laufenden Vollzuges des UMG ergeben haben, und die künftig für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen sollen. Auf Basis der Erkenntnisse der Vollzugspraxis soll insbesondere das Zulassungsverfahren optimiert werden, um eine hohe Qualität der Umweltbegutachtungen in Österreich zu gewährleisten. Entsprechende Klarstellungen finden sich bereits in den Begriffsbestimmungen, die gemeinsam mit der Zielbestimmung in einen eigenen Abschnitt I integriert wurden. Im Bereich des Nachweises der Fachkunde von Umweltgutachtern wird in der vorliegenden Novelle deutlicher zwischen den allgemeinen Voraussetzungen für eine Qualifikation als leitender Umweltgutachter, Umwelteinzelgutachter oder Teammitglied und den branchenspezifischen Fachkenntnissen (sektoriellen Kenntnissen) unterschieden. Mit allgemeinen Zulassungsanforderungen sind jene gemeint, die die grundlegende Fachkunde eines leitenden Umweltgutachters, Umwelteinzelgutachters oder eines Teammitgliedes betreffen. Diese legen den Maßstab dafür fest, ob eine Zulassung möglich ist und betreffen die schulische oder universitäre Ausbildung sowie einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen. Die branchenbezogenen Zulassungsanforderungen legen fest, welche speziellen technischen, naturwissenschaftlichen und juristischen Kenntnisse ein Umweltgutachter aufweisen muss, um in einem bestimmten Sektor (Branche) tätig werden zu dürfen. Laut der EMAS-Verordnung (Anhang V 5.2.2) ist die Tätigkeit von Umweltgutachtern auf den jeweiligen Zulassungsumfang in Abhängigkeit von der entsprechenden fachlichen Qualifikation zu beschränken. Gleichartige Bestimmungen finden sich auch im bisherigen UMG, allerdings ist die Unterscheidung zwischen den allgemeinen und sektorspezifischen Kenntnissen nicht ausreichend transparent.

Die Möglichkeit des Nachweises einschlägiger beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen soll sowohl für leitende Umweltgutachter, Umwelteinzelgutachter als auch für Teammitglieder erweitert werden. Leitende Umweltgutachter und Umwelteinzelgutachter können ihre praktischen Qualifikationen neben praktischen Tätigkeiten aus der Umweltbegutachtung oder Umweltbetriebsprüfung gemäß EMAS-V nunmehr auch durch gleichwertige eigenverantwortliche Prüftätigkeiten nachweisen. Als gleichwertig in diesem Sinne angesehen werden kann beispielsweise die Prüfung und Validierung von Treibhausgasemissionsberichten und Projekt Design Dokumenten gemäß EZG.

Teammitglieder sollen ihre praktische Qualifikation in einem bestimmten Ausmaß auch in Form von begleitenden Tätigkeiten bei EMAS-Begutachtungen („Traineeship“) nachweisen können. Dies entspricht der Praxis einer Weiterqualifizierung innerhalb von Umweltgutachterorganisationen und soll Mitgliedern von Umweltgutachterorganisationen, die ausschließlich Prüftätigkeiten und keine Beratungen durchführen, eine Weiterqualifikation ermöglichen.

Weiters wird eine Gleichstellung von leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern hinsichtlich der erforderlichen Berufspraxis vorgenommen.

Schließlich kann zum Nachweis der branchenspezifischen Kenntnisse eine mündliche Prüfung abgelegt werden, wodurch eine weitere Flexibilisierung des Zulassungssystems gewährleistet wird.

Mit der vorliegenden UMG-Novelle wird unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis von Umweltgutachtern hinsichtlich der Prüfung und Validierung von Treibhausgasemissionsberichten und Projekt Design Dokumenten erweitert. Dies vor dem Hintergrund, dass Umweltgutachter aufgrund ihrer speziellen Fachkenntnisse und Erfahrungen als qualifiziert für die Zertifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und PDD anzusehen sind. Auch der europäische Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung. In einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls wird u.a. in Anhang V auf den Umweltgutachter gemäß EMAS-Verordnung bezüglich der Begutachtung von Projektmaßnahmen zur gemeinsamen Umsetzung innerhalb der Gemeinschaft verwiesen.

Demgegenüber werden die Aufsichtsmaßnahmen erweitert, um zu gewährleisten, dass Umweltgutachter ihre Tätigkeit mit höchster Sorgfalt ausüben und ihre Fachkunde wie insbesondere ihre sektoriellen Kenntnisse ständig überprüfen und verbessern. So soll künftig die Einschränkung sowie die vorübergehende Aufhebung oder der Widerruf der Zulassung auf Grund der Durchführung einer Umweltbegutachtung ohne Vorliegen entsprechender sektorieller Kenntnisse möglich sein. Dasselbe gilt wenn im Rahmen der Aufsicht festgestellt wird, dass die Fachkunde bzw. die sektoriellen Kenntnisse nicht mehr gewährleistet sind.

Im Bereich des III. Abschnitts werden Anpassungen vorgenommen, die sich seit Inkrafttreten des Umweltmanagementgesetzes aus der Praxis heraus als opportun erwiesen haben und neben klareren Formulierungen zu einer Straffung und Vereinfachung der Verfahren zur Eintragung, Verweigerung, Streichung oder Aussetzung der Eintragung von Organisationen führen sollen.

Die Entwicklung von EMAS in Österreich hat es mit sich gebracht, dass eine nicht unbeträchtliche Fluktuation bei der Teilnahme von Organisationen am Gemeinschaftssystem besteht. Diese soll einerseits durch eine weitere Attraktivierung von EMAS verringert werden, andererseits soll der sich mit der Aussetzung oder Streichung von Organisationen ergebende Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung, wenn ein Unternehmen von sich aus aus dem EMAS-System ausscheiden oder aussetzen will. Nunmehr soll eine gesetzliche Frist für ein freiwilliges Aussetzen der Registrierung festgelegt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll im Falle des freiwilligen Verzichts lediglich ein formloses Schreiben an das Unternehmen, in dem über die Streichung informiert wird, gerichtet sowie die für den Umweltschutz zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden.

Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch andere als EMAS validierte Organisationen in nationalen Verzeichnissen registriert werden können. Voraussetzung für eine Registrierung in diesen offiziellen Verzeichnissen ist die Anwendung nachhaltiger Umweltmanagementsysteme. Mit einer diesbezüglichen Verordnung sollen künftig entsprechende Umweltmanagementsysteme identifiziert beziehungsweise Kriterien für die Registrierung festgelegt werden, die wiederum die Grundlage für die Inanspruchnahme von Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV im Rahmen dieses Gesetzes darstellt. Bezüglich der Inanspruchnahme von Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gleichwertige Maßnahmen zur Privilegierung nur für gleichwertige Leistungen von Umweltmanagementsystemen zuerkannt werden sollen.

Mit den Änderungen zu Abschnitt IV betreffend Verwaltungsvereinfachungen wird die prinzipielle Absicht verfolgt, das diesbezügliche Instrumentarium zu erweitern und weiterzuentwickeln, wobei wiederum die bisherigen Erfahrungen aus dem Vollzug des UMG maßgeblich sind.

Mit dem neuen Abschnitt V sollen gemäß der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG die Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die Abfallprobenahmen und -untersuchungen gesetzlich geregelt werden.

Gemäß Punkt 3. des Anhangs der o.a. Ratsentscheidung sind Probenahmen und Prüfungen für die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsuntersuchung von unabhängigen und qualifizierten Personen und Einrichtungen vorzunehmen. Untersuchungslabors müssen Erfahrungen mit der Untersuchung und Analyse von Abfällen nachweisen und ein effizientes Qualitätssicherungssystem vorweisen.

Darüber hinaus verweist die o.a. Ratsentscheidung hinsichtlich Probenahme, allgemeine Abfalleigenschaften, Auslaugungstests und Aufschluss des Rohabfalls verbindlich auf zahlreiche CEN-Normen. Dabei wird nicht nur die Kenntnis dieser Normen vorausgesetzt, sondern es müssen auch Erfahrungen in der Anwendung nachgewiesen werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben, insbesondere zum Nachweis der Unabhängigkeit, der Qualifikation und der Erfahrungen stellt das System der Zulassung ein geeignetes Instrumentarium dar. Mit der Auflistung der Kriterien für Fachkunde, Beurteilung der Fachkunde, Zulassung und Aufsicht wird ein objektiver Maßstab für Abfallbeurteilungen und Abfallendebeurteilungen geschaffen, der eine Gleichbehandlung der befugten Fachpersonen und Fachanstalten gewährleistet.

Der Abfallbesitzer ist für eine korrekte Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart und für die damit verbundene Abfallbeurteilung verantwortlich und muss daher eine Fachperson oder Fachanstalt beauftragen, die den Anforderungen entspricht. Für den Abfallbesitzer ist es jedoch schwer zu beurteilen, ob ein potentieller Auftragnehmer diesen Anforderungen gerecht wird und eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Untersuchung durchführt.

Eine veröffentlichte Liste der Fachpersonen und Fachanstalten bietet Rechtssicherheit, nicht nur für die befugten Fachpersonen und Fachanstalten, sondern auch für die Abfallbesitzer, die Abfallbeurteilungen in Auftrag geben müssen.

Nach den bisherigen Erfahrungen des ho. Ressorts aus den Bereich Ausstufungsbeurteilung, Gesamtbeurteilung für die Deponierung und Kompostbeurteilung, kommt es bei Abfallbeurteilungen immer wieder zu Fehlern, die durch die darauf aufbauende Wahl des Verwertungs-/Beseitigungsverfahrens einerseits zu einem unakzeptablen Risiko für die Umwelt führen, oder andernfalls unnötig hohe Entsorgungskosten für die Wirtschaft bedingen. Im Falle eines Beseitigungsauftrages oder einer ALSAG-Beitragspflicht kann auch der Abfallbesitzer, der den jeweiligen Abfall in gutem Glauben mit unrichtiger Abfallbeurteilung übernommen hat, finanziellen Schaden erleiden.

Das hier ausgearbeitete Zulassungsverfahren für befugte Fachpersonen und Fachanstalten und die Veröffentlichung der befugten Fachpersonen und Fachanstalten die über die notwendige Fachkunde verfügen, stellt somit eine bedeutende Verbesserung der Situation dar. Die Anhebung der Qualität der Abfallbeurteilung trägt nicht nur zu einem höheren Umweltschutzniveau bei und führt zu einer verbesserten Rechtssicherheit, sondern auch zu einem geringeren finanziellen Risiko der Abfallbesitzer. Durch die Veröffentlichung der geeigneten Gutachter wird auch sichergestellt, dass diese Qualitätsbemühungen nicht durch solche ausländische Gutachter, die nicht dieselben Qualitätsstandards aufweisen, unterlaufen werden.

II. Besonderer Teil

I. Abschnitt

Zu § 1

Die Zielbestimmung und die Begriffsbestimmungen befinden sich in einem neuen Abschnitt I.

Nachdem im UMG 2001 keine Zieldefinition vorgenommen wurde, wird dies nunmehr in § 1 klar gestellt. Die Zieldefinition wurde darüber hinaus hinsichtlich der Zulassung und Aufsicht von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen erweitert und in einem eigenen Abschnitt (V) in den Gesetzesentwurf integriert.

Zu § 1a

Zu Abs. 2

Zeichnungsberechtigung bedeutet, dass ein Umweltgutachter über die Berechtigung verfügt, Umwelterklärungen für gültig zu erklären. Dies ist aber bei einem leitenden Umweltgutachter einer Organisation nur dann möglich, wenn er einerseits die Erfordernisse gemäß §§ 2 und 4 Abs. 1 Z 3 erfüllt und andererseits die Umweltgutachterorganisation das jeweilige Arbeitsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 bestätigt. Nunmehr soll der leitende Umweltgutachter oder Umwelteinzelgutachter im Rahmen seiner Berechtigung und unter Erfüllung der vorgesehen Anforderungen Projekt Design Dokumente oder Treibhausgasemissionsberichte zertifizieren können. Umweltgutachter sind auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen prädestiniert dieses Geschäftsfeld abzudecken, sofern sie die erforderlichen Kenntnisse zur Zertifizierung von Treibhausgasemissionsberichten aufweisen.

Zu Abs. 4

Umwelteinzelgutachter als auch der leitende Umweltgutachter sollen dem Ziviltechniker gleichgestellt werden. Damit soll gewährleistet sein, dass die von Umweltgutachtern ausgestellten öffentlichen Urkunden von Verwaltungsbehörden anerkannt und als solche als von Behörden ausgefertigte Urkunden angesehen werden.

Zu Abs. 8

In Abs. 8 wird der Begriff der Fachkunde durch eine Differenzierung in allgemeine fachliche Qualifikationen und sektorische Kenntnisse näher präzisiert.

Zu Abs. 9

Im gegenständlichen Entwurf wird auf den Begriff „sektorische Kenntnisse“ abgestellt. Unter den sektoriellen Kenntnissen sind die speziellen technischen naturwissenschaftlichen und juristischen Kenntnisse in den Sektoren gemäß Abs. 6. zu verstehen.

II. Abschnitt

Zu § 2:

Zu Abs. 3 Z 3 und 4

Da sich in der Praxis eine Differenzierung zwischen leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern im Bereich der Anrechenbarkeit von einschlägiger Berufspraxis auf das allgemeine Zulassungserfordernis des Hochschulstudiums als nicht zielführend und verwaltungseffizient erwiesen hat, erfolgt hier eine für leitende Umweltgutachter gegenüber Teammitgliedern analoge Regelung.

Zu Abs. 4 Z 2

Der Nachweis der qualifizierten praktischen Tätigkeiten für leitende Umweltgutachter und Umwelteinzelgutachter soll wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt nicht auf rein nach der EMAS-Verordnung bezogene Praxiserfahrungen (EMAS Begutachtungen und EMAS Betriebsprüfungen) beschränkt bleiben. Es sollen nun auch gleichwertige eigenverantwortliche Prüftätigkeiten, die mittels Verordnung näher zu bestimmen sind (Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 4a), als Nachweis herangezogen werden können. Die Flexibilisierung erfolgt auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Peer-Review von der österreichischen Zulassungsstelle vom Sep-

tember 2003. Die Zulassungsstellen sind in Rahmen von EMAS (gemäß Art. 4 EMAS-Verordnung) zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Harmonisierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtssysteme und der gegenseitigen Überprüfung der Zulassungssysteme (Peer Review bedeutet Prüfung durch Fachkollegen) verpflichtet. Eine der Schlussfolgerungen aus dem Peer Review war es, den Nachweis der Fachkunde nicht zu stark auf Tätigkeiten, die sich ausschließlich auf die EMAS-Verordnung beziehen, zu beschränken.

Zu Abs. 4a

Verordnungsermächtigung

Zu Abs. 5 Z 2 und Z 3 lit.b

Verweis auf das AWG 2002.

Zu § 3

Zu Abs. 4 Z 2

Eine begleitende Tätigkeit bei Begutachtungen konnte nach den bisherigen Bestimmungen bei der Beurteilung der Fachkunde in den jeweiligen Sektoren nicht herangezogen und bewertet werden. Für Mitglieder von Umweltgutachterorganisationen, deren Tätigkeit keine Beratung umfasst, hat sich daraus die Problematik ergeben, dass eine Qualifikation über die Erfahrungen aus den in der Umweltgutachterorganisation durchgeführten Tätigkeiten nicht möglich war. Dies stand auch der Praxis der Qualifikation oder Weiterqualifikation von Gutachtern oder Auditoren entgegen, die zumeist das Durchlaufen eines stufenweise Prozesses beginnend vom „Trainee“ beziehungsweise der Begleitung von Begutachtungen und Prüfungen über die Tätigkeit als nicht leitender Gutachter (= Teammitglied) bis zur Qualifikation als leitender Gutachter/Prüfer in einem bestimmten Gebiet vorsieht.

Zu Abs. 5 Z 2

Mit dieser Bestimmung wurde eine gleichlautende Regelung für Teammitglieder im Hinblick auf die Anrechenbarkeit einer Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer wie bei den leitenden Gutachtern geschaffen.

Zu Abs. 6

Verordnungsermächtigung

Zu § 4

Zu Abs. 1 und 2

Im Zuge des Peer Reviews wurde seitens der Peer Auditoren die Regelung der Einvernehmensherstellung bezüglich der Bestellung von Sachverständigen im Einzelfall als nicht konform mit den Bestimmungen der EMAS-V festgestellt. Die geänderte Regelung sieht daher vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Sachverständigenpool einrichtet und hierfür Sachverständige bestellt. Die Bestellung der Sachverständigen aus diesem Pool im Einzelfall soll dann autonom durch die Zulassungsstelle erfolgen, das Zulassungskomitee (bestehend aus Vertretern des BMLFUW, des BMWA und nicht stimmberechtigten Vertretern) wäre über die Bestellungen zu informieren.

Zu Abs. 3

Die Beurteilung der Fachkunde stellt ein wesentliches Kriterium für die Zulassung von Umweltgutachtern/Umwelteinzelgutachtern dar, da insbesondere gewährleistet sein soll, dass alle Personen, die gutachterlich tätig sind, über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse - dazu zählen insbesondere spezielle technische, ökologische und juristische Kenntnisse - verfügen. Mit dem Inkrafttreten der Emissionshandels-RL kommt dazu, dass auch Umweltgutachter in diesem Bereich tätig sein können, wenn sie sich in diesem Bereich entsprechend weiterqualifizieren. Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Beurteilung der Fachkunde wurde daher näher präzisiert und bezüglich der Determinierung von erforderlichen spezifischen Kenntnissen zur Berechnung und Überprüfung von Treibhausgasemissionsberichten erweitert.

Zu Abs. 4

Diese Bestimmung soll den Übertritt von einer Umweltgutachterorganisation in eine andere erleichtern.

Zu § 5

Zu Abs. 1 und 2

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 wird die Zulassung als Umweltgutachter unter Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erteilt. Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen kann sich beispielsweise darauf beziehen, dass eine geplante Begutachtung der Zulassungsstelle zu melden ist. Dadurch kann im Rahmen der Aufsicht eine hohe Qualität von Umweltbegutachtungen erzielt werden.

Zu Abs. 6

Mit der vorliegenden UMG-Novelle sollen leitende Umweltgutachter oder Umwelteinzelgutachter zur Zertifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und Projekt Design Dokumenten zugelassen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Umweltgutachter aufgrund ihrer speziellen Fachkenntnisse und Erfahrungen als qualifiziert für die Zertifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und PDD anzusehen sind. Auch der europäische Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung. In einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls wird u.a. in Anhang V auf den Umweltgutachter gemäß EMAS-Verordnung bezüglich der Begutachtung von Projektmaßnahmen zur gemeinsamen Umsetzung innerhalb der Gemeinschaft verwiesen.

Zu Abs. 7

Die Frist für einen nachträglichen Nachweis in Form eines Witness Audits wurde auf 18 Monate angepasst.

Zu § 6**Zu Abs. 2 neu**

Durch die in § 6 Abs. 2 vorgenommene Ergänzung soll expliziert werden, dass bei der Begutachtung vor Ort – dem wesentlichsten Teil der Begutachtung– die sektoriellen Kenntnisse im Umweltgutachterteam oder bei den begutachtenden Einzelpersonen vorhanden sein müssen und darüber ein Nachweis zu erbringen ist. Damit soll einer in der Praxis wiederholt aufgetretenen missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes, dass bei Umweltgutachterorganisationen die sektoriellen Kenntnisse zwar in der Organisation vorhanden sind, die bei der Begutachtung vor Ort für die Umweltgutachterorganisation tätige Person/en jedoch nicht über die relevanten sektoriellen Kenntnisse verfügt/en, entgegengewirkt werden. Bei Umweltgutachterteams ist es erforderlich, dass bei der Begutachtung vor Ort zumindest ein Mitglied des Teams über die entsprechenden sektoriellen Kenntnisse verfügt, bei der Begutachtung durch Einzelpersonen (Umwelteinzelgutachter, leitender Umweltgutachter einer Umweltgutachterorganisation) muss die jeweilige Einzelperson über die relevanten sektoriellen Kenntnisse verfügen.

Zu § 9**Zu Abs. 2a und 2b**

In Abs. 2a und 2b wird zwischen Erweiterung durch Aufnahme neuer Mitglieder und Erweiterung des sektoriellen Zulassungsumfanges einer Umweltgutachterorganisation unterschieden. Die Regelung der Anträge bleibt gleich, jedoch können Nachweise gemäß Abs. 2c auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden.

Zu Abs. 2 und 2c

Bisher wurden schriftliche Nachweise, die Angaben gemäß § 9 Abs.2 zu enthalten haben, zur Anerkennung der Fachkunde in einem bezughabenden Sektor herangezogen. In der Praxis hat sich diese Vorgangsweise jedoch als unzureichend erwiesen. Dem will der Gesetzgeber nunmehr entgegenwirken und auch eine mündliche Prüfung als Nachweis für sektorielles Wissen einführen.

Zu § 10**Zu § 10 Abs. 1**

Durch diese Ergänzung wird deutlich zwischen der spätestens alle zwei Jahre stattfindenden Regelaufsicht und einer Anlassaufsicht differenziert.

Zu Abs. 5

Verordnungsermächtigung

Zu § 11**Zu Abs. 1**

Mit dieser Bestimmung soll der Umweltgutachter verpflichtet werden, ein Protokoll über den Ablauf einer Begutachtung zu führen und von allen Teilnehmern unterfertigen zu lassen. Das erleichtert das Eintragungsverfahren sowie die Bewertung von Anträgen auf Erweiterung des branchenbezogenen Zulassungsumfanges.

Zu § 12**Zu Abs. 1**

Unter den Voraussetzungen für das Tätigwerden als Umweltgutachter sind die Bestimmungen für Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union subsumiert. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben und Unterlagen für das Tätigwerden eines Umweltgutachters, der in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union zugelassen ist, erfolgten Klarstellungen und Ergänzungen.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 sind nähere Bestimmungen ausgeführt, für den Fall, dass die Anzeige nicht fristgerecht erbracht wird oder die Anzeige auch nach einem etwaigen Verbesserungsauftrag unvollständig ist. In diesem Fall darf der Umweltgutachter nicht tätig werden, sowohl der Umweltgutachter als auch die zu begutachtende Organisation sind dann von der Zulassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13**Zu Abs. 1**

Abs. 1 enthält einen Ermessensspielraum bezüglich der endgültigen oder vorübergehenden Aufhebung der Zulassung. Dahingehend wird in Abs. 1 näher präzisiert, dass die Zulassung jedenfalls dann endgültig aufzuheben ist, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen sind oder die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren erschlichen wurden.

Zu Abs. 2 und 3

Um die erforderliche Qualität in der Umweltbegutachtung sicherzustellen, sollen die Instrumente, die der Zulassungsstelle im Rahmen der Aufsicht zur Verfügung stehen, für den Fall, dass schwerwiegende Mängel in der gutachterlichen Tätigkeit feststellbar sind, verschärft werden. Weiters soll der in der Praxis öfters vorkommende Fall, dass ein Mitglied freiwillig aus einer Umweltgutachterorganisation ausscheidet, geregelt werden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 5 entfällt, da die Umweltinteressen in ausreichender Weise bereits vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen werden.

Zu Abs. 5 neu

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird mit dieser Bestimmung die Aufhebung der Zulassung im Falle der Beendigung der Tätigkeit als Umweltgutachter geregelt.

Zu § 14**Zu Abs. 1**

Parallel zur Führung eines Verzeichnisses über die zugelassenen Umweltgutachter ist die Zulassungsstelle nunmehr verpflichtet ein Verzeichnis über die Umweltgutachter zu führen, die die Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und Projekt Design Dokumente erfüllen. Diese Liste ist automationsunterstützt gemäß § 6 Datenschutzgesetz BGBl. I Nr. 165/1999 zu führen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die aufzunehmenden Daten in Abs. 1 taxativ aufzunehmen, da in der Liste keine Privatadressen geführt werden dürfen.

III. Abschnitt:**Zu § 15****Zu Abs. 1 und 2**

Infolge der Ausweitung der Möglichkeiten zur Registrierung in nationalen Verzeichnissen für Organisationen mit nachhaltigen Umweltmanagementsystemen müssen die gemäß der EMAS-Verordnung erforderlichen spezifischen Bedingungen als solche bezeichnet bzw. präzisiert werden.

Zu Abs. 2

Ergänzend zu der Organisation sollen - in Entsprechung diesbezüglicher Empfehlungen der Europäischen Kommission - auch die von der Begutachtung erfassten einzelnen Standorte angeführt werden, um mehr Transparenz in der Eintragsstatistik zu erzielen.

Zu Abs. 5

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Organisationen, die andere nachhaltige Umweltmanagementsysteme als Umweltmanagementsysteme nach der EMAS-Verordnung anwenden, in nationalen Verzeichnissen zu registrieren. Auf Basis dieser Registrierung können diese Organisationen dann Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV in Anspruch nehmen. Grundlage hierfür bildet die unter Abs. 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung.

Zu § 16

Hier werden die Bedingungen für die Eintragung, Verweigerung, Streichung und Aussetzung von Organisationen die in einem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 registriert sind.

Zu Abs. 1a

Abs. 1a enthält die bisherigen Eintragungsbedingungen für EMAS-Organisationen.

Zu Abs. 1b

Abs. 1b enthält die Eintragungsbedingungen für Organisationen mit anderen nachhaltigen Umweltmanagementsystemen. Eine Organisation kann dann in ein offizielles Register eingetragen werden, wenn zumindest entsprechende Angaben zur Organisation vorliegen und die Organisation die Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften gewährleisten kann sowie Transparenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen gegeben ist.

Zu Abs. 1c

Abs. 1c gibt so wie bisher für EMAS-Organisationen und nun auch für Organisationen, die in ein Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 eingetragen sind, die Gründe an, die einer Eintragung entgegenstehen und enthält weiters diesbezügliche auflösende Bestimmungen.

Zu Abs. 2a

Abs. 2a bestimmt die Verweigerung der Eintragung bei Nichtvorliegen der entsprechenden Anforderungen für Organisationen die in ein Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 eingetragen sind.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird näher geregelt, wann eine Streichung einer bereits eingetragenen Organisation aus dem EMAS-Verzeichnis zu erfolgen hat.

Zu Abs. 3a

Abs. 3a enthält die entsprechenden Bestimmungen für eine Streichung aus nationalen Verzeichnissen für andere Organisationen mit nachhaltigen Umweltmanagementsystemen

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt sowie bisher für EMAS-Organisationen nun auch für Organisationen, die in einem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 registriert sind die Bedingungen zur Aussetzung und Streichung.

Zu Abs. 5a

Bisher bestand keine gesetzliche Regelung, wenn ein Unternehmen von sich aus aus dem EMAS-System ausscheiden oder aussetzen wollte. Nunmehr soll eine gesetzliche Frist für ein freiwilliges Aussetzen festgelegt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll im Falle des freiwilligen Verzichts lediglich ein formloses Schreiben an das Unternehmen, in dem über die Streichung informiert wird, gerichtet sowie die für den Umweltschutz zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Abs. 7

Unter den Bestimmungen des Abs. 7 betreffend die Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung im Organisationsverzeichnis sind nun auch Organisationen die in einem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 5 registriert sind subsumiert. Prinzipiell gilt die Aktualisierung der Verzeichnisse im monatlichen Intervall, für das EMAS-Organisationsverzeichnis besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Übermittlung an die Europäische Kommission und Bekanntgabe an die Zulassungsstelle.

Zu Abs. 8 (neu)

Wie in Abs. 3 festgelegt, endet die Eintragung im EMAS-Organisationsregister mit der Streichung. Abs. 8 dient dazu, auch den Untergang eines Rechtssubjekts oder die Auflösung eines Standortes zu erfassen.

Zu § 18**Zu Abs. 2**

Die Umwelterklärung soll zwar öffentlich bekannt gemacht werden, jedoch fällt nunmehr die Verpflichtung weg, den Zeitpunkt der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan oder mittels elektronischer Medien bekannt zu geben.

IV. Abschnitt

Zu § 21

Zu Abs. 1

In die Konzentration des Anzeigeverfahrens werden nunmehr auch alle landesrechtlichen anlagenbezogene Regelungen miteinbezogen. Die die Anlage betreibende Organisation muss gemäß § 16 in ein Organisationsverzeichnis eingetragen sein.

In Z 5 wird das Anzeigeverfahren gemäß § 21 auf den Umstand ausgeweitet, dass die Anlagenänderung in einem Ersatz von Maschinen, Geräten oder der Ausstattung durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattung erfolgt. In diesem Fall ist eine verbindliche, begründete und mit Unterlagen belegte schriftliche Erklärung des Umweltgutachters nicht erforderlich. Der Vorteil gegenüber den bereits in der GewO 1994 und im AWG 2002 für derartige Fälle vorgesehenen Anzeigeverfahren liegt in der Konzentration. Durch die Anzeige und deren bescheidmäßige Zur Kenntnisnahme gelten alle bundes- und landesrechtlichen anlagenbezogenen erforderlichen Genehmigungen als erteilt. Der Begriff öffentlicher Interessen in Z 7 wurde durch den Begriff Schutzinteressen ersetzt, um neben den öffentlichen Interessen auch andere Schutzinteressen mit zu erfassen.

Zu § 21a

Bei Anlagenänderungsverfahren wird für EMAS-Organisationen oder Organisationen, die gemäß § 16 in ein Organisationsverzeichnis eingetragen sind eine Pflicht der Behörde, eine allenfalls erforderliche mündliche Verhandlung bereits innerhalb von sechs Wochen nach Einbringen des vollständigen Antrags durchzuführen normiert. Dadurch soll eine Verkürzung der Anlagenänderungsverfahren in den Fällen erzielt werden, in denen für die Anlagen bereits nachhaltige transparente Umweltmanagementsysteme bestehen.

Zu § 22

Zu Abs. 1

In die Konzentration des Konsolidierungsverfahrens werden nunmehr auch alle landesrechtlichen anlagenbezogene Regelungen miteinbezogen. Um den Vorteil einer Konsolidierung in Anspruch nehmen zu können, müssen Organisationen gemäß § 16 in ein Organisationsverzeichnis eingetragen sein. Dies vor dem Hintergrund, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass insbesondere Organisationen mit einem voll funktionsfähigen Umweltmanagementsystem von den Bestimmungen des § 22 Gebrauch gemacht haben. Durch die Vorgabe, dass nur solche Organisationen und Anlagen, die in ein Organisationsverzeichnis eingetragen sind, einen Antrag auf Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides stellen können, wird sichergestellt, dass diese Organisationen und Anlagen bereits bestimmte Grundvoraussetzungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Konsolidierungsverfahrens wesentlich sind, erfüllen.

Zu Abs. 2

In Z 5 wird der Verweis im Hinblick auf das geltende AWG 2002 angepasst.

Zu Abs. 3a

Stellt die Behörde im Zuge des Konsolidierungsverfahrens Konsenswidrigkeiten der Anlage fest, so darf sie den Antrag auf Konsolidierung nicht sofort abweisen. Sie hat vielmehr durch Einräumung einer angemessenen Frist den Anlagenbetreiber zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes aufzufordern. Diese Bestimmung trägt zur Verfahrensökonomie bei, da zusätzliche Verfahren (Beseitigungsaufträge, neue Anträge auf Konsolidierung) eingespart werden können. Wird der erforderliche Konsens innerhalb der Frist wieder hergestellt, so besteht gemäß § 23 Straffreiheit. Dadurch sollen Betriebe weiter zur Rechtsbereinigung im Wege der Konsolidierung angehalten werden: Die in Eigeninitiative durch den Anlagenbetreiber initiierte freiwillige Aufarbeitung der Konsenslage, die ja der Behörde unmittelbar zugute kommt (die Überprüfung des Konsenses wird nachhaltig erleichtert) soll nicht dadurch gehemmt werden, dass der Anlagenbetreiber verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen wegen möglicher Konsenswidrigkeiten befürchten muss. Dadurch können Konsenswidrigkeiten leichter beseitigt werden, wodurch einerseits der Betreiber Gewissheit über die Rechtskonformität seiner Anlage bekommt und andererseits die Behörde im Hinblick auf ihre Aufsichtspflicht entlastet wird.

Zu Abs. 3b

Auch diese Bestimmung dient der Verfahrensökonomie.

Zu Abs. 9

Gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG wird die Entscheidung über Berufungen gegen konsolidierte Genehmigungsbescheide der Bezirksverwaltungsbehörde analog zu anderen Anlageverfahren (GewO 1994, AWG 2002) den unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen.

Zu § 22a

Um den Vorteil der Konsolidierung einer Anlage für Behörde und Anlagenbetreiber optimal zu nutzen wird die Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides neu geregelt. Ist eine Anlage einmal konsolidiert, so kann eine Genehmigung zur Anlagenänderung nur noch gemäß § 22a erfolgen. Dabei wird gegenüber der bisherigen Regelung nur mehr ein einziger Bescheid bei Anlagenänderungen erlassen, der gleichzeitig einen Bescheid zur „Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides“ darstellt und den konsolidierten Konsens in einem eigenen Spruchteil exakt anzugeben hat. Dies ist erforderlich, um die Schwierigkeiten verschiedener nebeneinander bestehender Bescheide bei Anlagenänderungsverfahren und Verfahren zur Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu vermeiden.

Der Antrag auf Änderung oder die Anzeige gemäß § 21 ist grundsätzlich bei der Konsolidierungsbehörde einzubringen. Für dem AWG 2002 oder dem UVP-G 2000 unterliegende Anlagen ist analog zum AWG 2002 und zum UVP-G 2000 der Landeshauptmann bzw. die Landesregierung zuständig. Eine Anzeige gemäß § 21 ist jedenfalls dann nicht möglich wenn es sich um nach dem UVP-G 2000 genehmigungspflichtige oder eine IPPC-pflichtige Änderung der Anlage handelt. Für Änderungen von Anlagen, für die nach den §§ 99 und 100 WRG 1959 der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde sind, werden im Interesse einer optimalen Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung im Anlageverfahren diese Zuständigkeiten auch auf das Verfahren zur Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides übertragen.

Die Regelung enthält die gesetzliche Fiktion, dass der Antrag auf Anlagenänderung gleichzeitig ein Antrag zur Fortschreibung des konsolidierten Genehmigungsbescheides ist.

Die Behörde hat dem Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anlagenänderung, durch einen Bescheid zu entsprechen oder die Anzeige gemäß § 21 Abs. 4 durch Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Der Bescheid hat als eigenen Spruchpunkt die Feststellung zu enthalten, wie der konsolidierte Konsens nunmehr lautet. Dies ist erforderlich, damit der konsolidierte Konsens einwandfrei feststeht.

Gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG wird die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide, mit denen konsolidierte Genehmigungsbescheide der Bezirksverwaltungsbehörde fortgeschrieben werden, analog zu anderen Anlageverfahren (GewO 1994, AWG 2002) den unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen. Lediglich bei Fortschreibung von konsolidierten Genehmigungsbescheiden der Landesregierung ist entsprechend dem UVP-G 2000 der Umweltsenat zuständig. Da die Zuständigkeit des Umweltsenates in Art. 11 Abs. 7 B-VG abschließend geregelt ist, ist diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung zu erlassen.

Zu § 23

Das Absehen von Verwaltungsstrafen wird auch auf landesrechtliche Verwaltungsvorschriften erstreckt. Weiters ist ein Absehen von Verwaltungsstrafen nun auch für den Fall normiert, dass Verstöße gegen den Konsens im Zuge eines Konsolidierungsverfahrens festgestellt wurden und der erforderliche Konsens gemäß § 22 Abs. 3a wiederhergestellt wurde.

Zu §§ 25 bis § 27

Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen sollen nunmehr für EMAS –Organisationen und für andere Organisationen, die in ein Verzeichnis gemäß § 16 eingetragen sind, gelten.

V. Abschnitt**Zu § 27b**

Leitende Gutachter, die Abfallbeurteilungen vornehmen sind entweder Fachpersonen oder Mitglieder einer Fachanstalt mit entsprechender Fachkunde. Analog zu den Fachkundeforderungen an die Umweltgutachter werden auch an leitende Gutachter zur Abfallbeurteilung drei zentrale Anforderungen gestellt: eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung, einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Absolvierung einer mündlichen Fachkundeprüfung. Die abgeschlossene Hochschulbildung kann dabei durch eine abgeschlossene höhere Schulbildung in Verbindung mit einer erweiterten Berufspraxis substituiert werden.

Hinsichtlich der Fachkunde zur Abfallbeurteilung sind die einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der chemischen Analysen bzw. biologischen Untersuchungen von Abfällen das zentrale Kriterium. Dazu zählt insbesondere auch die korrekte Durchführung von Probenahmen, die für das Ergebnis einer Abfallbeurteilung unabdingbare Voraussetzung ist.

Zu § 27c

Wird die Abfallbeurteilung nicht von einer einzelnen Fachperson, sondern – was eher der Regelfall sein wird - von einer Fachanstalt durchgeführt, so können die leitenden Gutachter dieser Fachanstalt von weiteren Teammit-

gliedern bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit unterstützt werden. Daher ist für den Nachweis der Fachkunde neben einer Mindestqualifikation als Chemielaborant vor allem die praktische Erfahrung bei Durchführung von Probenahmen oder der unter Aufsicht einer Fachperson durchgeführten Mitwirkung an einer Abfallbeurteilung relevant.

Zu § 27d

Analog zum Zulassungssystem für Umweltgutachter erfolgt auch hinsichtlich der Fachpersonen oder Fachanstalten für Abfallbeurteilung die Beurteilung der Fachkunde durch von der Zulassungsstelle berufene Sachverständige. Das Beurteilungssystem ist zweistufig und sieht zunächst die Überprüfung der Vorkehrungen und organisatorischen Strukturen (Office Audit) und danach die mündliche Fachkundeprüfung vor. Um das hohe Niveau von Zulassung und Aufsicht zu unterstützen, wird der Umweltminister durch ein Zulassungskomitee beraten, dessen Geschäftsführung beim BMLFUW liegt.

Nähere Regelungen zur Beurteilung der Fachkunde können durch Verordnung festgelegt werden. Dazu können insbesondere Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen, Anforderungen an die Qualitätssicherung oder die Detaillierung des unter Abs. 1 Z.2 genannten Fächerkanons zählen.

Zu § 27e

Die weiteren Zulassungsanforderungen sehen vor, dass Fachpersonen bzw. Fachanstalten ihre Unabhängigkeit und Integrität nachweisen und auf Dauer sicherstellen müssen. Weiters müssen sie gewährleisten, dass sie nur Abfallbeurteilungen durchführen, für die sie die erforderlichen Fachkenntnisse auch tatsächlich aufweisen.

Zu § 27f

In der Gültigerklärung einer Abfallbeurteilung wird die ordnungsgemäße, technisch und rechtlich einwandfreie und richtige Durchführung der Beurteilung bestätigt. Durch die Gültigerklärung wird u.a. sachverständig eindeutig geklärt, ob z.B. eine Sache Abfall oder Nicht-Abfall ist, welcher Deponieklasse ein Abfall zuzuordnen ist oder welchen Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren ein Abfall zu unterziehen ist.

Zu § 27g

Die Zuständigkeit für Zulassung und Aufsicht betreffend Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen liegt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu § 27h

Im Rahmen von Zulassung und Aufsicht ist das AVG als Verfahrensrecht anzuwenden.

Zu § 27i

Die Zulassung als Fachperson oder Fachanstalt für Abfallbeurteilungen wird mittels Bescheid erteilt. Abs. 2 regelt insbesondere die Angaben zur Fachkunde, die im Antrag enthalten sein müssen.

Zu § 27j

Zur Sicherung der Qualität der Abfallbeurteilungen und zur Gewährleistung der möglichst einheitlichen Anwendung der Kriterien zur Abfallbeurteilung müssen Fachpersonen bzw. Fachanstalten regelmäßig an Ringversuchen oder Laborvergleichstest teilnehmen.

Zu § 27k

Die Zulassungsstelle hat regelmäßig, jedenfalls all vier Jahre nach Erteilung der Zulassung die Fachpersonen und Fachanstalten zu überprüfen. Dabei wird insbesondere die Qualität der durchgeführten Abfallbeurteilungen überprüft.

Zu § 27l

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Zulassung und Aufsicht zu ermöglichen, sind die Fachpersonen und Fachanstalten verpflichtet, der Zulassungsstelle alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 27m

Fachpersonen und Fachanstalten aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können in Österreich ebenfalls tätig werden. Sie dürfen Abfallbeurteilungen für gültig erklären, wenn sie ihre Tätigkeit der Zulassungsstelle notifiziert haben und die Fachkunde nachgewiesen haben.

Zu § 27n

Die Zulassung von Fachpersonen und Fachanstalten kann bei Vorliegen schwer wiegender Verstöße, wie z.B. Erschleichung der Zulassung oder Gültigerklärung einer falschen Abfallbeurteilung widerrufen bzw. eingeschränkt werden.

Zu § 27o

Die Liste der zugelassenen Fachpersonen und Fachanstalten ist öffentlich und jedermann zugänglich.

Zu § 27p

Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands für Zulassung und Aufsicht können Gebühren eingehoben werden. Die Gebührensätze werden per Verordnung festgelegt.

VI. Abschnitt**Zu § 29:**

Rechtsbereinigung aufgrund der Einführung des Euro.

Zu Z 4

Z 4 wurde hinsichtlich der erweiterten Bestimmungen des § 22 angepasst.

Zu Z 5:

Ergänzung der Strafbestimmungen im Hinblick auf Abschnitt V.

Zu § 35:

Dieser legt eine Übergangsbestimmung für die Gültigkeitserklärung gemäß § 27g fest.

Kostenabschätzung

Die nachfolgende Abschätzung der durch den Vollzug entstehenden Ausgaben/Kosten betreffend Novellierung des Umweltmanagementgesetzes –UMG 2004 stellt im wesentlichen auf den neu hinzugekommenen Regelungsbe- reich des Abschnitt V und die damit induzierten Kosten des Vollzugs ab. Aus der Novellierung der Abschnitte I, II, III und IV UMG resultieren keine zusätzliche Verwaltungskosten, da es sich in diesen Bereichen um eine Präzisie- rung oder Weiterentwicklung des bestehenden Rechtes ohne zusätzlichen Vollzugaufwand beziehungsweise in Abschnitt IV um weitere Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung handelt, die sich auf den Vollzug kostenneut- ral oder kostenminimierend auswirken.

Die nachfolgende Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu Abschnitt V UMG betreffend die Zulassung von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen und die Aufsicht über Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen erfolgte auf Basis der „Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Aus- wirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG“, BGBl. II/Nr.50/1999 in der Fassung von BGBl. II/Nr. 511/2003.

Die Abschätzung der Kosten der in Abschnitt V UMG enthaltenen Leistungsprozesse wurde an Hand der für den Bereich der Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern gemäß EMAS vorliegenden Erfahrungswerte abge- schätzt.

Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 Zulassung von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen

Die Zulassungsstelle überprüft unter Heranziehung von Sachverständigen die Fachkenntnis der Fachpersonen bzw. des leitenden Gutachters und der Teammitglieder von Fachanstalten und erteilt bei Erfüllung der Vor- aussetzungen die Zulassung

Leistungsprozess 2 Aufsicht über Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen

Die Zulassungsstelle überprüft in regelmäßigen Abständen spätestens alle zwei Jahre von Amts wegen ob die Anforderungen betreffend Fachkenntnisse und Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen

Leistungsprozess 3 Aufhebung der Zulassung . Die Zulassung ist per Bescheid der Zulassungsstelle einzu- schränken oder aufzuheben

Leistungsprozess 4 Die Zulassungsstelle hat ein Verzeichnis der befugten Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen und gleichwertigen Fachpersonen und Fachanstalten aus MS der EU zu führen.

Bezüglich der Personalkosten kann auf Grund des gemäß UMG gleichartigen Aufbaus und Ablaufes des Systems für die Zulassung und Aufsicht von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen auf die vorliegenden Erfahrungswerte aus dem Zulassungs- und Aufsichtssystem für Umweltgutachter abgestellt werden. Eine Detail- kalkulation nach einzelnen Arbeitsschritten wurde auf Grund des Vorliegens dieser empirischen Werte unterlassen, da diese zu keinem genaueren Ergebnis der Abschätzung führen würde. Es wird angenommen, dass die Anzahl der gemäß UMG zuzulassenden und in der Folge zu beaufsichtigenden Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbe- urteilungen sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2004	2005	2006
Anzahl zuzulas- sender und zuge- lassener Fachper- sonen und Fach- anstalten	15 bis 20	15 bis 20	5
Anzahl ausl. Prüf- stellen	4	4	2

Davon ausgehend kann folgender Personalaufwand für das Zulassungs- und Aufsichtssystem für Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen in den ersten beiden Jahren geschätzt werden:

1 A Kraft, 1/2 B Kraft und 1/2 C Kraft pro Jahr

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Ab dann verringert sich der Aufwand, da Neuzulassungen nur mehr in geringem Ausmaß anzunehmen sind. Der Personalaufwand wird ab dem dritten Jahr wie folgt geschätzt

1/2 A Kraft, 1/2 B Kraft und 1/2 C Kraft pro Jahr

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entsprechen den Werten für 2002 gemäß Angabe des BMF (BGBl. II/Nr. 511/2003).

Berechnungshinweise:

Personalkosten in €

	a-Tag in €	b-Tag in €	c-Tag in €
VB mit Zuschlag	249,08	179,87	150,16

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Sachkosten:

Diese umfassen 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Raumkosten:

Raumkosten = Raumbedarf in m² mal 12,3 mal 12

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
	Bund	82.819	4.133	9.938	96. 890
Gesamt 2004					96. 890

2. Jahr

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
	Bund	82.819	4.133		96. 890
Gesamt 2005					96. 890

Ab 3. Jahr

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
	Bund	57.911	3.100	6.949	67. 960

Gesamt 2006					67.960
-------------	--	--	--	--	--------

Anzumerken ist, dass die durch die Zulassung und Aufsicht von Fachpersonen und Fachanstalten für Abfallbeurteilungen entfallenden Prüfungen der befugten Fachpersonen und Fachanstalten durch die Vollzugsbehörden auf Landesebene in dieser Kostenschätzung nicht kostenmindernd berücksichtigt wurden und folglich insgesamt von geringeren Vollzugskosten ausgegangen werden kann.